



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Transparenz der Budgetierung und Berichterstattung der im Jahr 2020 beschlossenen COVID-19-Maßnahmen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage.....	6
2 Zusammenfassung	7
3 Transparenz der Budgetierung der COVID-19-Maßnahmen und haushaltrechtliche Umsetzung (Frage 1, 8 und 10).....	11
3.1 Umsetzung der budgetären Vorsorgen im Bundesfinanzgesetz 2020 und im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021	11
3.2 Haushaltrechtliche Umsetzung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	12
3.3 Einbindung des Nationalrates	13
3.4 Rücklagengebarung.....	14
3.5 Abwicklung der Maßnahmen über die Bundesverwaltung, ausgelagerte Einrichtungen und sonstige Rechtsträger	15
4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen	17
4.1 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen COVID-19-Gesetze	17
4.1.1 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen und ihre gesetzlichen Grundlagen (Frage 1-3)	17
4.1.2 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Rubriken im Überblick (Frage 5 und 6)	23
4.1.3 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Untergliederungen und Globalbudgets.....	26
4.1.4 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen auf Kontenebenen im BVA-E 2021	31
4.2 Ausnutzung der Rahmen der Maßnahmen (Frage 7 und 9)	34
4.3 Einnahmenseitige Maßnahmen (Frage 5 und 6)	39
4.4 Haftungen (Frage 11)	43
4.5 Auswirkungen auf den Bundesfinanzrahmen (Frage 4)	45
4.6 Auswirkungen auf das gesamtstaatliches Defizit (Frage 14)	47
5 Transparenz der COVID-19-Berichterstattung (Frage 12 und 13).....	49
5.1 Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebarungen.....	49
5.2 Berichterstattung über die COVID-19-Gebarung.....	51
5.3 Relevante Transparenzaspekte der COVID-19-Berichterstattung	53
5.4 Transparenz über Fiskalrisiken	59
Anhang: Anfrage	60



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
iZm	im Zusammenhang mit



KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
KommAustria-Gesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NPO	Non-Profit-Organisationen
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
rd.	Rund
SV	Sozialversicherung
UG	Untergliederung(en)
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Übersicht über die abwickelnden Stellen von COVID-19-Maßnahmen.....	16
Tabelle 2: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen im Überblick.....	20
Tabelle 3: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Rubriken	24
Tabelle 4: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 0,1 im Detail	26
Tabelle 5: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 2 im Detail	27
Tabelle 6: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 3 im Detail	29
Tabelle 7: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 4 im Detail	30
Tabelle 8: Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BVA-E 2021 auf Kontenebene	32
Tabelle 9: Befristungen der betraglich umfangreichsten Maßnahmen	35
Tabelle 10: Ausnutzung der Rahmen 2020 für betraglich umfangreiche Maßnahmen	36
Tabelle 11: Überblick einnahmenseitige Maßnahmen	41
Tabelle 12: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 30. Sept. 2020)	43
Tabelle 13: COVID-19 Garantiezahlungen im BVA-E 2021	44
Tabelle 14: Obergrenzen im BFRG 2020 – 2023.....	45
Tabelle 15: Veränderungen im BFRG.....	46
Tabelle 16: Budgetärer Umfang wesentlicher Krisenbewältigungsmaßnahmen.....	50
Tabelle 17: COVID-19-Berichterstattung in den Monatserfolgen des BMF	52
Tabelle 18: COVID-19-Berichterstattung des BMKÖS	53



1 Anfrage

Der Abgeordnete Kai Jan Krainer, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Studie zur Transparenz über die Budgetierung und Berichterstattung der COVID-19-Gebarung.¹ Der Nationalrat habe zur Bewältigung der COVID-19-Krise bislang zahlreiche Gesetze im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschlossen, z. B. 21 COVID-19-Gesetze, die die Grundlage für Verordnungen der Bundesregierung seien. In der aktuellen Berichterstattung zu den Monatserfolgen werde der Umfang der beschlossenen Maßnahmen nur teilweise budgetär reflektiert – es fehle eine konzise Übersicht, welche Maßnahmen auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage beschlossen wurden, welche budgetären Vorsorgen dafür getroffen worden seien und wie sich die Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen auf die Gebarung der Untergliederungen des Budgets und den Jahreserfolg auswirken würden.

Die Anfrage umfasst insbesondere folgende aus der Anfrage zusammengefasste Themenstellungen:

- Darstellung der budgetrechtlichen Vorsorgen und der erforderlichen Einbindung des Parlaments
- Haushaltrechtliche Umsetzung der Maßnahmen sowie Rücklagengebarung
- Darstellung der finanziellen Rahmen, der bisherigen Inanspruchnahme und des Ausnutzungsgrades der Maßnahmen aus den COVID-19-Gesetzen entsprechend der Budgetstruktur
- Auswirkungen der Maßnahmen auf das BFG 2020, das BFRG 2020 – 2023 und das Maastricht-Defizit
- Ausnutzung der Haftungsrahmen
- Nachverfolgbarkeit der Maßnahmen in der Haushaltsverrechnung des Bundes
- Beurteilung und Vorschläge hinsichtlich der Transparenz der Berichterstattung

Der Budgetdienst beantwortet die Anfrage basierend auf den aktuellsten vorliegenden Vollzugsdaten mit Stand September 2020 sowie den Informationen aus den Entwürfen zum BFG 2021 und BFRG 2021 – 2024.

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



2 Zusammenfassung

Transparenz der Budgetierung und haushaltrechtliche Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen

Die Transparenz in der Veranschlagung und die haushaltrechtliche Umsetzung der mit den einzelnen COVID-19-Gesetzen beschlossenen Maßnahmen unterscheidet sich im Bundesfinanzgesetz (BFG) 2020 grundlegend von der im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG-E) 2021 vorgesehenen Vorgangsweise.

Während durch die COVID-19-Gesetze die materiell-rechtliche Grundlage für die Maßnahmen geschaffen und zum Teil auch die maximalen Rahmenbeträge festgelegt wurden, ist der mit dem COVID-19-FondsG vom 15. März 2020 eingerichtete COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, über den den Ressorts im Wesentlichen die Mittel zur Krisenbewältigung bereitgestellt werden, im Jahr 2020 das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet und wird vom Bundesminister für Finanzen verwaltet, der über die konkreten Zahlungen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler entscheidet. Die Mittel aus der Kurzarbeit werden hingegen über die variable Gebarung der UG 20-Arbeit abgewickelt und deshalb nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen aus den Ressortbudgets finanziert.

Die Auszahlungen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden, wurden nicht bei den Ressorts budgetiert, sondern den Ressorts auf deren Antrag über eine Pauschalmächtigung im BFG 2020 vom BMF zur Verfügung gestellt. Durch diese Pauschalmächtigung war keine ausreichende Transparenz über die Veranschlagung gegeben. Dies war im Hinblick auf die dynamische Entwicklung zu Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020 noch nachvollziehbar. Allerdings wurde dem Nationalrat vom BMF auch in der Folge, nachdem die Planungsunsicherheiten seit der Budgeterstellung deutlich abgenommen haben, keine nähere indikative Planung zur Verwendung der Mittel im COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgelegt. Das BMF berichtet ihm jedoch monatlich über die konkreten Mittelzuweisungen aus dem Krisenbewältigungsfonds und die von den Ressorts daraus geleisteten Zahlungen.

In das BFRG 2020 – 2023 wurde die Überschreitungsermächtigung für Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds bereits eingebaut, weshalb keine Änderung der Obergrenze 2020 erforderlich sein wird. Bis zu den im BFG 2020 festgesetzten Obergrenzen des Krisenbewältigungsfonds (20 Mrd. EUR pauschal budgetiert, 8 Mrd. EUR Ermächtigung) ist



deshalb kein weiterer Beschluss des Nationalrats für die Mittelverwendung notwendig. Aufgrund des bisherigen Budgetvollzugs ist ein solcher 2020 aller Voraussicht nach nicht notwendig. Weitere Obergrenzen bzw. Rahmen wurden in einzelnen Materiengesetzen (z. B. NPO-Unterstützungsfonds, Härtefallfonds, Kurzarbeit) definiert, die ebenfalls einzuhalten sind. Bei einer Überschreitung werden die einzelnen Gesetze geändert werden müssen. Die Kurzarbeit wurde als variable Gebarung abgebildet, weshalb bei einer Überschreitung der Obergrenzen des BFRG oder des BFG keine Einbindung des Nationalrats erforderlich ist. Die Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds sind nicht rücklagefähig, was im BFG-E 2021 deziert klar gestellt ist.

Diese Form der Budgetierung wird mit dem vorgelegten BFG-E 2021 wesentlich geändert. Im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2021 werden die plan- oder abschätzbaren COVID-19-Krisenausgaben direkt bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt und nur noch für unvorhergesehene Maßnahmen ist eine Ermächtigung iHv 5,5 Mrd. EUR (davon 4 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen für den Fixkostenzuschuss und 1,5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung, die analog zur Vorgangsweise 2020 auf Ebene der einzelnen Rubriken jeweils betraglich beschränkt ist) zur Bedeckung dieser Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Die Transparenz der Budgetierung der Krisenbewältigungsmaßnahmen wird dadurch im Jahr 2021 deutlich verbessert.

Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise wurden im Nationalrat bereits zahlreiche Gesetzesbeschlüsse mit entsprechenden budgetären Auswirkungen gefasst. Dazu zählen insbesondere die 22 COVID-19-Gesetze, die als Initiativanträge eingebbracht wurden und daher keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) mit entsprechenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen enthielten. Neben diesen COVID-19-Gesetzen gibt es eine Reihe weiterer Gesetzesbeschlüsse sowie zahlreiche Verordnungen und Richtlinien, die zur Begrenzung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen bzw. erlassen wurden. Nach den ersten akuten Handlungsnotwendigkeiten im Frühjahr wurden die Gesetzesentwürfe dann verstärkt als Regierungsvorlagen eingebbracht.

In dieser Anfragebeantwortung werden alle relevanten Maßnahmen, bei denen Mehrausgaben erwartet werden, zusammengefasst und mit den jeweiligen Gesetzesgrundlagen und der Art der Bedeckung (insbesondere aus Krisenbewältigungsfonds, variable Gebarung) im Überblick dargestellt. Zum Stand 30. September 2020 wurden die budgetären Rahmen, die geleisteten Auszahlungen/Zahlungserleichterungen sowie die für 2021 budgetierten Werte in mehreren



Übersichtstabellen aufgeschlüsselt nach Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets sowohl für ausgabenseitige als auch für einnahmenseitige Maßnahmen zusammengefasst.

Der budgetäre Rahmen bzw. die Planwerte für die ausgewiesenen ausgabenseitigen Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt knapp 39 Mrd. EUR, der überwiegende Teil betrifft die Jahre 2020 und 2021. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch um eine Obergrenze, die aus derzeitiger Sicht bei einzelnen Positionen (Kurzarbeit, Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss) vor allem 2020 deutlich unterschritten werden wird. Es sind allerdings auch laufend neue Maßnahmen oder die Erhöhung bestehender Rahmen (z. B. bei der Investitionsprämie) in Diskussion. Da aktuell die Ansteckungszahlen stark steigen, könnte der Bedarf bei einzelnen Maßnahmen auch deutlich höher ausfallen als zuletzt erwartet wurde.

Aus dem Krisenbewältigungsfonds wurden den Ressorts bis Ende September 10,3 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wobei von den Ressorts erst 2,7 Mrd. EUR ausbezahlt wurden. Das bedeutet, dass für die restlichen 3 Monate des Jahres 2020 ein nicht ausgenutzter Rahmen vorliegt. Das BMF hätte somit am Jahresende einen gewissen Spielraum Vorauszahlungen an abwickelnde Stellen zu leisten, der jedoch insofern begrenzt ist, als für 2021 die Mittel zur Krisenbewältigung im BVA-E budgetiert werden. Die größten noch nicht ausgenutzten Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds betreffen die COFAG-Mittel (insbesondere für den Fixkostenzuschuss) mit 5,7 Mrd. EUR, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) mit 0,4 Mrd. EUR und den NPO-Unterstützungsfonds mit 0,5 Mrd. EUR.

Eine besondere Herausforderung für die haushaltsrechtliche Umsetzung und die Transparenz liegt darin, dass zahlreiche COVID-19-Maßnahmen, wie insbesondere die Kurzarbeit, die Haftungen, der Härtefallfonds oder der NPO-Unterstützungsfonds, nicht in den jeweiligen Ministerien und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen verwaltet werden, sondern von ausgelierten Unternehmen wie der aws, der ÖHT, dem AMS und der AMA oder von Interessenvertretungen wie der Wirtschaftskammer operativ abgewickelt werden. So erhalten die jeweiligen abwickelnden Stellen in der Regel einen Vorschuss bzw. eine Vorauszahlung, die erst in weiterer Folge an die direkt Betroffenen überwiesen wird, worüber das BMF bisher nicht systematisch berichtete. Werden wesentliche Summen als Vorauszahlungen bereitgestellt, kommt dem Monitoring durch den Nationalrat eine wichtige Rolle zu.

Die einnahmenseitigen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise setzen sich im Wesentlichen aus Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität, aus Konjunkturstärkungsmaßnahmen, aus Maßnahmen zur Entlastung von besonders betroffenen Branchen sowie aus sonstigen kleineren steuerlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zusammen.



Transparenz der COVID-19-Berichterstattung

Das BMF hat für die Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebarungen speziell gekennzeichnete Konten eingerichtet, wodurch die Voraussetzungen für eine gezielte Berichtslegung geschaffen wurden. Betrachtet man jedoch den Umfang der COVID-19-Gebarungen, wäre in mehreren Untergliederungen die Einrichtung von Detailbudgets, in einzelnen Fällen sogar von Globalbudgets sinnvoll gewesen.

Mehrere gesetzliche Regelungen sehen Berichtspflichten an den Budgetausschuss über COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen und deren budgetäre Auswirkungen vor. Durch die monatliche COVID-19-Berichterstattung konnten einige bedeutende Transparenzlücken geschlossen werden. Vor dem Hintergrund der beträchtlich nur auf Rubriken heruntergebrochenen Überschreitungsermächtigung aus dem Krisenbewältigungsfonds wären jedoch weitere Informationen zielführend, damit der Nationalrat seine Kontroll- und Steuerungsfunktion besser wahrnehmen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungssicherheit seit dem Beschluss der Einrichtung des Krisenbewältigungsfonds im April 2020 deutlich erhöht hat und sich die Informationssysteme der Abwicklungsstellen zwischenzeitlich konsolidiert haben sollten.

Die Anfragebeantwortung beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen zur Erhöhung der Transparenz. Dies betrifft eine detaillierte Darstellung der AdressatInnen der Leistungen vom Bund, eine nachvollziehbare, systematische Berichterstattung über die Zahlungsströme der abwickelnden Stellen, eine systematische Übersicht über den Ausnutzungsstand der unterschiedlichen Rahmen sowie eine Risikoberichterstattung mit Abschätzung der Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit.

Aus Sicht des Budgetdienstes sind diese Transparenzaspekte für den Nationalrat von besonderer Bedeutung und sollten in den Berichten des BMF daher sukzessive verstärkt berücksichtigt werden. Durch die in der COVID-19-Berichterstattung im Monatsbericht September erstmals aufgenommenen zusätzlichen Inhalte und Darstellungen (insbesondere Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach dem KIG 2020, Darstellung der Anträge zum Fixkostenzuschuss nach Unternehmensgröße und Brache, Darstellungen zu weiteren Fonds und Hilfsmaßnahmen) wurde die Berichtsqualität gesteigert, andere Transparenzaspekte sind noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.



3 Transparenz der Budgetierung der COVID-19-Maßnahmen und haushaltrechtliche Umsetzung (Frage 1, 8 und 10)

Welche konkreten budgetären Vorsorgen (finanzielle Rahmen) wurden mit den einzelnen Covid-19-Gesetzen seit März 2020 beschlossen? (Frage 1)

Für welche dieser budgetrechtlichen Vorsorgen ist keine Zustimmung des Parlaments notwendig? (Frage 8)

Wie hoch sind die bisher und per 31.12.2020 rücklagefähigen budgetären Covid-19-Vorsorgen? (Frage 10)

3.1 Umsetzung der budgetären Vorsorgen im Bundesfinanzgesetz 2020 und im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021

Die Transparenz in der Veranschlagung und die haushaltrechtliche Umsetzung der mit den einzelnen COVID-19-Gesetzen beschlossenen Maßnahmen unterscheidet sich im Bundesfinanzgesetz (BFG) 2020 grundlegend von der im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG-E) 2021 vorgesehenen Vorgangsweise. Während durch die COVID-19-Gesetze die materiell-rechtliche Grundlage für die Maßnahmen geschaffen und zum Teil auch die maximalen Rahmenbeträge festgelegt wurden, ist der mit dem COVID-19-FondsG² vom 15. März 2020 eingerichtete COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2020 das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Das Ziel des Fonds ist, den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung zu stellen, wobei der gesetzlich festgelegte Verwendungszweck der Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds sehr breit gefasst ist. Die Mittel des Fonds wurden zunächst mit 4 Mrd. EUR festgelegt, aber schon sehr bald auf 28 Mrd. EUR aufgestockt.

Die Mittel aus der Kurzarbeit werden hingegen über die variable Gebarung der UG 20-Arbeit abgewickelt und deshalb nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen aus den Ressortbudgets finanziert.

Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet, der vom Bundesminister für Finanzen verwaltet wird. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Vizekanzler über die konkreten Zahlungen. Die Auszahlungen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden, wurden nicht bei den einzelnen Ressorts budgetiert, sondern im BFG 2020 als Gesamtbetrag in der UG 45-Bundesvermögen

² [Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, BGBl. I Nr. 12/2020](#)



veranschlagt und werden den Ressorts auf deren Antrag über eine Pauschalermächtigung (im Detail siehe Pkt. 3.2) vom BMF zur Verfügung gestellt. Durch die Pauschalermächtigung war im BFG 2020 keine ausreichende Transparenz über die Veranschlagung gegeben. Dies war im Hinblick auf die dynamische Entwicklung zu Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020 noch nachvollziehbar. Allerdings wurde dem Nationalrat vom BMF auch in der Folge, nachdem die Planungsunsicherheiten seit der Budgeterstellung deutlich abgenommen hatten, keine nähere indikative Planung zur Verwendung der Mittel im COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgelegt, wie das der Budgetdienst angeregt hatte. Das BMF berichtet ihm jedoch monatlich über die konkreten Mittelzuweisungen aus dem Krisenbewältigungsfonds und die von den Ressorts daraus geleisteten Zahlungen.

Diese Vorgehensweise wird mit dem vorgelegten BFG-E 2021 wesentlich geändert. Im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2021 werden die plan- oder abschätzbaren COVID-19-Krisenausgaben direkt bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt und nur noch für unvorhergesehene Maßnahmen ist eine Ermächtigung iHv 5,5 Mrd. EUR (davon 4 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen für den Fixkostenzuschuss und 1,5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung, die analog zur Vorgangsweise 2020 auf Ebene der einzelnen Rubriken jeweils betraglich beschränkt ist) zur Bedeckung dieser Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehenen. Dazu wird auch der ursprünglich bis 2020 befristete Krisenbewältigungsfonds verlängert. Die Transparenz der Budgetierung der Krisenbewältigungsmaßnahmen wird dadurch im Jahr 2021 deutlich verbessert und dem Grundsatz der Vollständigkeit des Budgets wird besser entsprochen. Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung hat der Bundesminister für Finanzen weiterhin gegenüber dem Nationalrat Rechenschaft über die Verwendung der Pauschalermächtigung abzulegen.

3.2 Haushaltsrechtliche Umsetzung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Die für das Budgetjahr 2020 vorgesehenen Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds werden im BFG 2020 haushaltsrechtlich über eine Pauschalermächtigung des Bundesministers für Finanzen genehmigt. Dazu wurden 20 Mrd. EUR im DB 45.02.06-„Krisenbewältigungsfonds“ budgetiert, die den Bundesministerien über Mehreinzahlungen in den jeweiligen Ressortbudgets zur Verfügung gestellt werden können. Der Bundesminister für Finanzen wurde im BFG 2020 ermächtigt, die daraus geleisteten Auszahlungen/Aufwendungen der Ressorts durch Mittelverwendungsüberschreitungen, die jedoch betraglich auf Rubrikenebene beschränkt sind, zu genehmigen. Diese sind für die Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit mit 1 Mrd. EUR, für die Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit 11,5 Mrd. EUR, für die Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur mit



1,2 Mrd. EUR und für die Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt mit 14,3 Mrd. EUR beschränkt. Zusätzlich ist eine Pauschalermächtigung des Bundesministers für Finanzen iHv 8 Mrd. EUR vorgesehen, die im BVA 2020 noch nicht veranschlagt ist. Die konkreten Maßnahmen wurden jedoch nicht budgetiert und es wurde keine indikative Planung des BMF dem Nationalrat vorgelegt.

Hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds hat das BMF eine Verordnung (COVID-19-Fonds-VO)³ erlassen. Für darin explizit angeführte haushaltsleitende Organe kann ein beschleunigtes Verfahren zur Anwendung kommen. Für die übrigen Bundesministerien gilt die VO ebenfalls, die Genehmigung erfolgt jedoch im Rahmen des Standard-Mittelverwendungsüberschreitungsverfahrens. Die Verordnung definiert vier Auszahlungsvoraussetzungen: (1) Erforderliche Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation; (2) Mittel können nicht aus dem regulär vorgesehenen Budget des haushaltsleitenden Organs aufgebracht werden; (3) Nachweis der materiell-rechtlichen Grundlage der beabsichtigten Auszahlung (z. B. Gesetz) und (4) Darstellung des Umfangs der beabsichtigten Auszahlung mit Kalkulationsunterlagen. Im Sinne eines effizienten und zielgerichteten Budgetvollzugs handelt es sich aus Sicht des Budgetdienstes um sinnvolle Kriterien, es besteht dabei allerdings ein gewisser Interpretations- und Entscheidungsspielraum des BMF. Insbesondere ist unklar, wie die Bestimmung, dass „Mittel aus dem regulär vorgesehenen Budget nicht aufgebracht werden können“ konkret angewendet wird. Aus der Berichterstattung über den bisherigen Budgetvollzug ist jedoch abzuleiten, dass der Verwendungszweck bei allen wesentlichen Positionen mit den Kriterien übereinstimmt.

3.3 Einbindung des Nationalrates

Durch die pauschale Veranschlagung und die dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Ermächtigungen können im Jahr 2020 somit beträchtliche Mittel ohne weitere Einbindung des Nationalrates für COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen herangezogen werden. Da die im COVID-19-FondsG gesetzlich festgelegten Verwendungszwecke der Mittel sehr breit gefasst sind und Maßnahmen im Gesundheits-, Sicherheits- und Bildungsbereich aber auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und zur Liquiditätssicherung von Unternehmen umfassen, gibt diese Konstruktion der Bundesregierung ein Höchstmaß an Flexibilität. Bis zu den im BFG festgesetzten Obergrenzen (20 Mrd. EUR pauschal budgetiert in der

³ [Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds \(COVID-19-Fonds-VO\), BGBl. II 100/2020](#)



UG 45-Bundesvermögen, 8 Mrd. Mrd. Ermächtigung) ist deshalb haushaltrechtlich kein weiterer Beschluss durch den Nationalrat notwendig. Aufgrund des bisherigen Budgetvollzugs wird ein solcher 2020 aller Voraussicht nach auch nicht erforderlich werden. Der Budgetausschuss ist nur im Nachhinein im Rahmen eines Berichts über die konkrete Mittelvergabe zu informieren.

Weitere Obergrenzen bzw. Zusagerahmen wurden in einzelnen COVID-19-Materiengesetzen (z. B. NPO-Unterstützungsfonds, Härtefallfonds, Kurzarbeit) definiert. Diese sind ebenfalls einzuhalten und bei einer Überschreitung müssen die einzelnen Gesetze geändert werden. Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes zum BVA-E 2021 ist etwa die Aufstockung des NPO-Unterstützungsfonds vorgesehen.

3.4 Rücklagengebarung

Die Bestimmungen im BFG 2020 zur Rücklagengebarung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sind durch mehrere Verweise komplex und interpretationsbedürftig. Das BMF hat bestätigt, die Bestimmungen in der Weise auszulegen, dass Rücklagen aus dem Krisenbewältigungsfonds 2020 weder bei den einzelnen Ressorts noch beim BMF gebildet werden können. Aus diesem Grund erfolgt auch eine Budgetierung der für 2021 erforderlichen budgetären Mittel im BVA-E 2021 bei den jeweiligen Untergliederungen. Es sollten zum Jahresende 2020 aber auch übermäßige Vorschüsse an Abwicklungsstellen oder Vorauszahlungen für künftige Leistungen vermieden werden. Für das Jahr 2021 ist die Bildung von Rücklagen und die Umschichtung von Mitteln aus dem Krisenbewältigungsfonds im BFG-E 2021 explizit ausgeschlossen.

Eine Rücklagenbildung könnte durch die Dotierungen aus dem Krisenbewältigungsfonds allenfalls aber indirekt im Zuge der laut BHG vorgesehenen Rücklagenbildung in der normalen Gebarung erfolgen. Da alle in einem Globalbudget veranschlagten Mittel von den Ressorts ohne Mitbefassung des BMF auch für andere Zwecke verwendet werden können⁴, kann es zu Einsparungen in den Ressortbudgets kommen, da sich etwa Projekte durch die Krise verzögern oder bestimmte Auszahlungen nicht erfolgten und das Globalbudget durch Zahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds indirekt entlastet wird. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände durch die COVID-19-Pandemie hat der Budgetdienst angeregt,

⁴ Die gesetzliche Bindungswirkung liegt im BFG auf Ebene der Untergliederungen sowie auf Ebene der Globalbudgets, welche für einen sachlich zusammengehörenden Verwaltungsbereich Mittelverwendungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum beinhalten und damit zahlreiche Programme, Aktivitäten und Projekte erfassen.



die Regeln für die Rücklagenbildung im Jahr 2020 für jene Untergliederungen, die Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten, an die konkreten Umstände anzupassen, um hohe Rücklagenbestände zu vermeiden. Ausnahmen könnten etwa Rücklagenbildungen für Investitionen, durch vertragliche Verpflichtungen bereits gebundene Mittel oder mehrjährige prioritäre Projekte (etwa im Forschungs- oder Klimaschutzbereich) bilden.

3.5 Abwicklung der Maßnahmen über die Bundesverwaltung, ausgelagerte Einrichtungen und sonstige Rechtsträger

Eine besondere Herausforderung für die haushaltrechtliche Umsetzung und die Transparenz liegt darin, dass zahlreiche COVID-19-Maßnahmen, wie insbesondere die Kurzarbeit, die Haftungen, der Härtefallfonds oder der NPO-Unterstützungsfonds, nicht in den jeweiligen Ministerien und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen verwaltet werden, sondern von ausgelagerten Unternehmen wie der aws, der ÖHT, dem AMS und der AMA oder von Interessenvertretungen wie der Wirtschaftskammer operativ abgewickelt werden. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Programmen mit unterschiedlichen abwickelnden Stellen haben Betroffene mitunter unterschiedliche Stellen als Ansprechpersonen. Auch für den Budgetvollzug hat die Auslagerung der Abwicklung an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Konsequenzen. So erhalten die jeweiligen Abwickler in der Regel einen Vorschuss bzw. eine Vorauszahlung, die erst in weiterer Folgen an die direkt Betroffenen überwiesen wird. Auch hinsichtlich Transparenz und Verrechnung ergeben sich Auswirkungen, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Abwickler und die zuständigen Ressorts:

**Tabelle 1: Übersicht über die abwickelnden Stellen von COVID-19-Maßnahmen**

Maßnahmenbündel	Maßnahme	Zielgruppe	Operative Abwicklung	Aufsicht
Krisen- bewältigungs- fonds	Sonderbetreuungszeit	Privatpersonen (Eltern)	BHAG	BMAFJ
	Schulveranstaltungsausfall- Härtefonds	Privatpersonen (Eltern)	OeAD-GmbH	BMBWF
	Härtefonds	Unternehmer, EPU, Landwirte	Wirtschaftskammer Österreich; für Landwirte: AMA	BMDW
	Covid-Start-up-Hilfsfonds	Unternehmen	aws	BMDW
	Lehrlingsbonus	Unternehmen, Landwirte, Lehrlinge	Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer	BMDW
	COVID-19- Investitionsprämie	Unternehmen	aws	BMDW
	Abwicklung Krisenbewältigungsfonds	Alle Aufgaben laut Gesetz zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	BMF, Vizekanzler	BMF
	Fixkostenzuschuss	Unternehmen	COFAG, Finanzämter	BMF
	Kommunalinvestitionsgesetz	Gemeinden	BHAG	BMF
	Fonds zur Überbrückungs- finanzierung für KünstlerInnen und Künstler	KünstlerInnen, Kulturschaffende	Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	BMKÖS
	Künstler- Sozialversicherungsfonds	KünstlerInnen, Kulturschaffende	Künstler-Sozialver- sicherungsfonds	BMKÖS
	NPO-Unterstützungsfonds	diverse NPOs/Vereine	aws	BMKÖS
	NPO-Unterstützungsfonds	Sportligen	Bundessport GmbH	BMKÖS
	Präventionsmaßnahmen Tourismus	Touristische Betriebe	BHAG	BMLRT
	Entgeltfortzahlung	ArbeitnehmerInnen, Unternehmen	Sozialversicherungen	BMSGPK
Kurzarbeit	Kurzarbeit	Unternehmen bzw. ArbeitnehmerInnen	AMS	BMAFJ
Haftungen	Ausfuhrförderung	Großbetriebe und KMU (ohne Tourismus)	OeKB/COFAG	BMF
	Tourismus	Tourismusbetriebe	ÖHT/COFAG	BMDW im Einvernehmen mit BMLRT
	KMU	KMU ohne Tourismus	aws/COFAG	BMDW im Einvernehmen mit BMK
	Haftungen zur Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Liquiditätsüberbrückung	Unternehmen mit Liquiditätsproblemen aufgrund der COVID-19-Krise	aws/COFAG	BMF
Steuerstundungen		Alle Unternehmen	Finanzämter	BMF

Quellen: gesetzliche Grundlagen, Darstellung des Budgetdienstes



4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen

4.1 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen COVID-19-Gesetze

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über die ausgabenseitigen finanziellen Auswirkungen der einzelnen COVID-19-Gesetze, in Pkt. 4.3 werden dann die finanziellen Auswirkungen der einnahmenseitigen Maßnahmen dargestellt. Zunächst werden die Maßnahmen den jeweiligen Gesetzesgrundlagen zugeordnet und die Art der Bedeckung beschrieben, in weiterer Folge werden die Maßnahmen den Untergliederungen und Detailbudgets zugeordnet. Eine Zuordnung auf Kontenebene ist nur für den BVA-E 2021 möglich, da der Budgetdienst für den laufenden Budgetvollzug nicht über so detaillierte Informationen verfügt und keinen Zugang zu den in der Haushaltsverrechnung des Bundes speziell für die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gekennzeichneten Konten (sogenannte „488er Konten“; siehe Pkt. 4.1.3) hat.

4.1.1 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen und ihre gesetzlichen Grundlagen (Frage 1-3)

Welche konkreten budgetären Vorsorgen (finanzielle Rahmen) wurden mit den einzelnen Covid-19-Gesetzen seit März 2020 beschlossen? (Frage 1)

Welchen Untergliederungen, Detailbudgets bzw. Kontenpositionen sind diese Maßnahmen zuzuordnen? (Frage 2)

Wie hat sich das BFG auf Ebene der DB (dann GB, UGs und Rubriken) durch die Beschlussfassungen der Covid-19-Gesetze von Mai 2020 bis August 2020 bezüglich der beschlossenen finanziellen Rahmen und Budgetansätze verändert? (Frage 3)

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise wurden im Nationalrat bereits zahlreiche Gesetzesbeschlüsse mit entsprechenden budgetären Auswirkungen gefasst. Dazu zählen insbesondere die 22 COVID-19-Gesetze, bei denen es sich vor allem zu Beginn der Krise um sehr umfassende Sammelgesetze handelte. Diese wurden als Initiativanträge eingebracht und enthielten daher keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) mit entsprechenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen. Neben diesen COVID-19-Gesetzen gibt es eine Reihe weiterer Gesetzesbeschlüsse sowie zahlreiche Verordnungen und Richtlinien, die zur Begrenzung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen bzw. erlassen wurden. Nach den ersten akuten Handlungsnotwendigkeiten im Frühjahr wurden die Gesetzesentwürfe dann verstärkt als Regierungsvorlagen eingebracht.



Zu Beginn der Krise lag der Schwerpunkt auf Maßnahmen im Gesundheitsbereich und auf Soforthilfemaßnahmen. Mit dem ersten COVID-19-Gesetz wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet, aus dem den Bundesministerien die budgetären Mittel zur Krisenbewältigung bereitgestellt werden. Dieser wurde zunächst mit 4 Mrd. EUR dotiert, mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde die Dotierung auf 28 Mrd. EUR erhöht. Im BFG 2020 wurden für den Fonds dann in der UG 45-Bundesvermögen 20,0 Mrd. EUR veranschlagt, zusätzlich besteht eine Überschreitungsermächtigung für das Jahr 2020 iHv 8,0 Mrd. EUR. Den Ressorts werden die Mittel aus dem Fonds als Einzahlungen zur Verfügung gestellt (Transfer innerhalb des Bundes). Die Sunset-Clause, durch die das COVID-19-Fondsgesetz per 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt, soll nun mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 aufgehoben werden, wodurch Mittel des Fonds weiterhin zur Verfügung stehen. Im BFG-E 2021 sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise grundsätzlich bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt, zusätzlich ist jedoch eine Überschreitungsermächtigung für die Verlängerung des Fixkostenzuschusses iHv 4,0 Mrd. EUR und für weitere COVID-19 bedingte Ausgaben iHv 1,5 Mrd. EUR vorgesehen.

Darüber hinaus wurden mit den ersten COVID-19-Gesetzen Maßnahmen zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts (v. a. gesetzliche Grundlage für die Corona-Kurzarbeit), zur Sicherung der Unternehmensliquidität (z. B. COVID-19-Haftungen) und Unterstützungsleistungen für von der Krise betroffene Unternehmen und Non-Profit Organisationen (z. B. Einrichtung Härtefallfonds und NPO-Unterstützungsfonds) beschlossen. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) eingerichtet und so ausgestattet, dass sie kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR erbringen kann. Die COFAG hat insbesondere bei den COVID-19-Haftungen des Bundes (siehe Pkt. 4.4) und bei der Auszahlung des Fixkostenzuschusses eine zentrale Rolle. Mit Fortwirken der Krise wurden verstärkt auch Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur, wie etwa das KIG 2020, die Investitionsprämie und die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose beschlossen.



Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über jene Maßnahmen, für die bei den einzelnen Untergliederungen Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zu erwarten sind und ordnet sie den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Art der Bedeckung zu. Die ausgabenseitigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur werden nur dann ausgewiesen, wenn sie aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (z. B. KIG 2020) oder aus der variablen Gebarung (z. B. Einmalzahlung für Arbeitslose) bedeckt werden (nicht enthalten sind daher etwa der Waldfonds oder die Sanierungsoffensive). Bei den für den budgetären Rahmen der Maßnahmen ausgewiesenen Werten handelt es sich überwiegend um in Gesetzen bzw. Richtlinien festgelegte Werte, um Werte aus dem BVA-E 2021 bzw. aus dem Strategiebericht 2021 – 2024 oder um Beträge aus vom BMF genehmigten Überschreitungsanträgen. Gesondert ausgewiesen werden die für die einzelnen Rubriken im BFG-E 2021 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen:

**Tabelle 2: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen im Überblick**

	Gesetzesgrundlage bzw. Quelle	UG	Bedeckung	Budgetärer Rahmen 2020-2024 in Mio. EUR
Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit				
Druckkostenbeitrag Zeitungen u. Vertriebsförderung	4. COVID-19-Gesetz (Artikel 8)	10	Krisenbewältigungsfonds	15,6
Förderung Wochen-, Regional- und Online-Zeitungen sowie Zeitschriften	Presseförderungsgesetz, Änderung (BGBl I 82/2020)	10	Krisenbewältigungsfonds	3,0
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Exekutive	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG bzw. BVA-E 2021	11	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	41,8
Aufstockung Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Ministerratsvortrag 30/13 vom 16.9.2020	12	Krisenbewältigungsfonds	25,0
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Justiz	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG bzw. BVA-E 2021	13	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	16,6
Miliz/Assistenz Einsatz	BVA-E 2021	14	BVA-E 2021	14,1
Förderung Rundfunkprogramme	4. COVID-19-Gesetz (Artikel 7)	15	Rücklagenentnahme	17,0
Hygieneschutzmaßnahmen und Ausstattung Finanzverwaltung	Budgetanfragebeantwortung (19/SABBA) vom 22. Mai	15	Ressortbudget	1,6
Zusätzliches Personal COVID-19-Förderungsprüfungsge setz	18. COVID-19-Gesetz (Artikel 8)	15	BVA-E 2021	3,0
NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds	20. COVID-19-Gesetz und Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 4)	17	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	985,0
Sonstige durch COVID-19-Fonds bedeckte Mehrauszahlungen Rubrik 0,1	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG bzw. BVA-E 2021	10-12 u. 17-18	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	62,6
Summe Rubrik 0,1				1.185,2
Ermächtigung Rubrik 0,1	BFG-E 2021	alle		100,0
Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie				
Corona-Kurzarbeit 2020	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 7) ¹⁾	20	variable Gebarung	12.000,0
Corona-Kurzarbeit 2021	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 7) ¹⁾ bzw. Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 11)	20	variable Gebarung/BVA-E 2021	1.500,0
Erhöhung Notstandshilfe (16. März bis Jahresende)	6. COVID-19-Gesetz (Artikel 1) ²⁾	20	variable Gebarung	150,0
Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung I (Mai-August)	Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung (BGBl I 71/2020)	20	variable Gebarung	182,0
Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung II (September-November)	angekündigt	20	variable Gebarung	200,0
Einführung Bildungsbonus zum Arbeitslosengeld	Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung (352 d.B.)	20	variable Gebarung	58,2
Mehrausgaben Sonderbetreuungszeitgesetz	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Änderung (351 d.B.)	20	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	17,5
Dotierung Pflegefonds (Transferzahlung an Länder)	2. COVID-19-Gesetz (Artikel 44)	21	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	150,0
Familienhärteausgleich gem. §38a (11) FLAG (Teil UG 21)	6. COVID-19-Gesetz (Artikel 2)	21	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	53,0
Absenkung fiktives Ausgedinge von 13% auf 10%	Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung (BGBl I 73/2020)	22	variable Gebarung	40,7
Kosten iZm. Epidemiegesetz (inkl. Testkosten d. Länder)	Epidemiegesetz	24	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	n.v.
Zuschuss an die Länder für Schutzausrüst., 1450-Hotline und Barackenspitäler	COVID-19-Zweckzuschussgesetz bzw. Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 30)	24	BVA-E 2021	150,0
Beschaffung COVID-19-Impfstoff	Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 31)	24	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	200,0
Beschaffung Antigen-Schnelltests	Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 31)	24	Krisenbewältigungsfonds	30,0
COVID-19-Tests niedergelassener Bereich	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung (BGBl I 105/2020)	24	Krisenbewältigungsfonds	n.v.
COVID-19 Beschaffung und Lagerung Schutzausrüstung	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung (BGBl I 105/2020)	24	Krisenbewältigungsfonds	30,0
Entgeltfortzahlung Risikogruppen	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 45 und 46)	24	Krisenbewältigungsfonds	300,0
Zuschuss an die ÖGK (§80a (9) ASVG)	2. COVID-19-Gesetz (Artikel 43)	24	Krisenbewältigungsfonds	60,0
Familienhärteausgleich gem. §38a (9) FLAG	6. COVID-19-Gesetz (Artikel 2) bzw. Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 10)	25	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	17,0
Kinderbonus (Einmalzahlung für Familien)	Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung (BGBl I 71/2020)	25	Krisenbewältigungsfonds	678,0
Verlängerung Familienbeihilfe	6. COVID-19-Gesetz (Artikel 2)	25	FLAF	100,0
Erhöhung Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe	Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung (BGBl I 109/2020)	25	FLAF	9,0
Familienhärteausgleich gem. §38a (5) FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung (BGBl I 109/2020)	25	FLAF/BVA-E-2021	150,0
Sonstige durch COVID-19-Fonds bedeckte Mehrauszahlungen Rubrik 2	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	21/24	Krisenbewältigungsfonds	22,8
Summe Rubrik 2				16.098,2
Ermächtigung Rubrik 2	BFG-E 2021	alle		400,0

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	Gesetzesgrundlage bzw. Quelle	UG	Bedeckung	Budgetärer Rahmen 2020-2024 in Mio. EUR
Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur				
Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 30)	30	Krisenbewältigungsfonds	13,6
Weitere Maßnahmen Schulbetrieb	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG bzw. BVA-E 2021	30	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	39,1
Prävalenzstudien	Auskunft Ressort	31	Ressortbudget	2,0
Mehrbedarf Öst. Menschen Betriebsgesellschaft zur Abwendung der Insolvenz	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	31	Krisenbewältigungsfonds	1,5
Studienförderung ("neutrales Semester")	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 23) und COVID-19-Studienförderungsverordnung	31	BVA-E 2021 u. BFRG-E 2021-2024	80,6
VIENNA COVID-19-Diagnostics Initiative	Budgetbegleitgesetz 2021 (Artikel 35)	31	BVA-E 2021	12,6
Dotierung COVID-19-Fonds des KSVF (Phase 1 und 2)	Künstler-Sozialversicherungsgesetz, Änderung (BGBl I 106/2020)	32	Krisenbewältigungsfonds	10,0
Abdeckung finanzieller Nettoschäden Bundesmuseen und Bundestheater	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	32	Krisenbewältigungsfonds	15,0
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	22. COVID-19-Gesetz	32	Krisenbewältigungsfonds	90,0
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call"	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	33/34	Krisenbewältigungsfonds	25,0
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call" (Phase 1)	Auskunft Ressort	33	Ressortbudget	1,0
Klimafreundliche Technologien für die Zukunft	Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020	34/41	Krisenbewältigungsfonds/BFRG-E 2021-2024	300,0
aws Covid-Start-up-Hilfsfonds (Teil UG 34)	Richtlinie COVID-19 Startup Hilfsfonds	34	Krisenbewältigungsfonds	20,5
Summe Rubrik 3				610,9
Ermächtigung Rubrik 3	BFG-E 2021	alle		200,0
Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt				
Härtefonds (inkl. Landwirtschaft und PrivatzimmervermieterInnen)	2. COVID-19 Gesetz (Artikel 15) und 3. COVID-19-Gesetz (Artikel 6)	40/42	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	2.000,0
aws COVID-19 Start-up-Hilfsfonds (Teil UG 40)	Richtlinie COVID-19 Startup Hilfsfonds	40	Krisenbewältigungsfonds	29,5
Beschaffung medizinischer Produkte durch das ÖRK	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	40	Krisenbewältigungsfonds	403,9
Comeback-Zuschuss für Kino- und TV-Produktionen	Richtlinie Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten	40	Krisenbewältigungsfonds	25,0
Lehrlingsbonus	Richtlinie Lehrlingsbonus 2020	40	Krisenbewältigungsfonds	49,0
COVID-19-Investitionsprämie	Investitionsprämien gesetz (BGBl I 88/2020 und 110/2020)	40	Krisenbewältigungsfonds/BFRG-E 2021-2024	2.000,0
Zahlungen an ÖBB (Person- und Güterverkehr) und Westbahn	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG bzw. BVA-E 2021	41	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	323,2
Sonderbudget "Österreich Werbung"	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	42	Krisenbewältigungsfonds	40,0
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus	16. COVID-19 Gesetz (Artikel I)	42	Krisenbewältigungsfonds	100,2
Ausbau erneuerbare Energien	Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020	43	Krisenbewältigungsfonds/BFRG-E 2021-2024	259,5
Kommunalinvestitions gesetz 2020	Kommunalinvestitions gesetz 2020 (BGBl 56/2020)	44	Krisenbewältigungsfonds/BFRG-E 2021-2024	1.000,0
COFAG-Mittel Fixkostenzuschuss und Eigenkapitalzuschuss AUA	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 26) und Richtlinien ³⁾	45	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	12.000,0
COFAG-Verwaltungsaufwand und Liquiditätsreserve	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 26)	45	Krisenbewältigungsfonds/BVA-E 2021	18,7
Garantiezahlungen	1. COVID-19-Gesetz (Artikel 4), 2. COVID-Gesetz (Artikel 2), Änderung des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiegesetzes 1977 (BGBl I 57/2020), Änderung des KMU-Förderungsgesetzes (129/BNR)	45	BVA-E 2021 u. BFRG-E 2021-2024	2.795,9
Sonstige durch COVID-19-Fonds bedeckte Mehrauszahlungen Rubrik 4	Überschreitung gem. COVID-19-FondsG	40/42	Krisenbewältigungsfonds	20,4
Summe Rubrik 4				21.065
Ermächtigung Rubrik 4 (inkl. Erweiterung Fixkostenzuschuss)	BFG-E 2021	alle		4.800
Gesamtsumme (ohne Ermächtigungen)				38.960
Summe Ermächtigungen				5.500

1) Der budgetäre Rahmen für das Jahr 2020 wurde im Rahmen der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung am 20. Mai mit 12 Mrd. EUR festgesetzt, das Budgetbegleitgesetz 2021 sieht auch für das Jahr 2021 eine derartige Verordnungsermächtigung vor. Die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit wurde in mehreren Richtlinien des AMS festgelegt.

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung



Der budgetäre Rahmen bzw. die Planwerte für die ausgewiesenen Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt knapp 39 Mrd. EUR, der überwiegende Teil betrifft die Jahre 2020 und 2021. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch um eine Obergrenze, die aus derzeitiger Sicht bei einzelnen Positionen deutlich unterschritten werden wird. Beispielsweise wird der für heuer festgesetzte Rahmen für die Kurzarbeit von 12,0 Mrd. EUR voraussichtlich bei weitem nicht ausgeschöpft werden und die Auszahlungen 2020 könnten in einer Größenordnung von 6,0 Mrd. EUR liegen. Auch die gesetzlichen Rahmen für den Härtefallfonds (2,0 Mrd. EUR) und für den Fixkostenzuschuss (12,0 Mrd. EUR) sind als Obergrenze zu sehen und werden voraussichtlich nicht zur Gänze benötigt. Andererseits sind auch laufend neue Maßnahmen oder die Erhöhung bestehender Rahmen (z. B. bei der Investitionsprämie) in Diskussion. Da die Ansteckungszahlen aktuell stark steigen, könnte der Bedarf bei einzelnen Maßnahmen auch deutlich höher ausfallen als zuletzt erwartet, sodass die Rahmen ausgeschöpft oder angehoben werden müssen. Ab 2022 werden aus derzeitiger Sicht fast ausschließlich die erwartete Garantiezahlungen für schlagend werdende Haftungen und die Investitionsprämie zu Mehrausgaben führen.

Budgetär wirken sich die COVID-19-Maßnahmen am stärksten in der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (v. a. Kurzarbeit und Ausgaben im Gesundheitsbereich) und in der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (v. a. Fixkostenzuschuss, Garantiezahlungen, Härtefallfonds und Investitionsprämie) aus. Die Mehrausgaben in der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit entfallen insbesondere auf den NPO-Unterstützungsfonds, Mehrausgaben für Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Exekutive und der Justiz sowie auf Fördermaßnahmen im Medienbereich. In der Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur sind die Mehrausgaben vergleichsweise gering, die Maßnahmen betreffen überwiegend Unterstützungsleistungen für den Kunst- und Kulturbereich und Maßnahmen im Bereich der Schulen und Universitäten.

Im Jahr 2020 wird der überwiegende Teil der Maßnahmen durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Die Bedeckung der Maßnahmen im Arbeitsmarktbereich, wie insbesondere der Kurzarbeit, erfolgt hingegen aus der variablen Gebarung der UG 20-Arbeit. Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds stehen 2020 insbesondere für den Familienhärteausgleich zur Verfügung, wobei ein Teil der Mittel auch aus dem Krisenbewältigungsfonds kommt. Einige finanziell kleinere Maßnahmen, wie die Mehrausgaben für Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Finanzverwaltung, für die im Frühjahr durchgeführten Prävalenzstudien und für die Phase 1 des Corona-Emergency-Calls der FFG wurden aus den jeweiligen Ressortbudgets getragen. Die mit dem 4. COVID-19-Gesetz beschlossene Erhöhung der Förderungen nach dem KommAustria-Gesetz für das Jahr 2020 wurde durch eine Rücklagenentnahme bedeckt.



Im BVA-E 2021 sind die Maßnahmen für 2021 weitgehend auf Ebene der einzelnen Untergliederungen auf einem zur Nachverfolgung der Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichteten 488er-Konto budgetiert (siehe dazu Pkt. 4.1.3). Die Kurzarbeit ist auch im BVA-E 2021 im variablen Bereich des Arbeitsmarktbudgets veranschlagt, der FLAF wird ab 2021 nur noch durch die Maßnahmen bei der Familienbeihilfe (Erhöhung der Zuverdienstgrenze und Verlängerung der Anspruchsdauer) belastet. Die Ausgaben für die Investitionsprämie werden im Jahr 2020 aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt, ab 2021 werden sie in der UG 40-Wirtschaft als reguläre Fördermaßnahme budgetiert (kein 488er-Konto). Mehrausgaben ab 2022, die im BFRG-E 2021 – 2024 berücksichtigt sind, betreffen nur wenige Maßnahmen (v. a. Garantiezahlungen und die Investitionsprämie). In den nachstehenden Unterkapiteln werden die Maßnahmen den Detailbudgets zugeordnet und eine zeitliche Abgrenzung zwischen 2020 und 2021 vorgenommen. Ein Auswertung der 488er-Konten des BVA-E 2021 ist dem Pkt. 4.1.3 zu entnehmen, für 2020 stehen dem Budgetdienst die diesbezüglichen Daten nicht zur Verfügung.

4.1.2 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Rubriken im Überblick (Frage 5 und 6)

In welchem Ausmaß wurden die einzelnen Covid-19-Maßnahmen bis 31.8.2020 in Anspruch genommen (aggregiert nach DB, dann GB, UG, Rubriken)? (Frage 5)

Wie hoch ist der Ausnützungsgrad der gesetzlichen beschlossenen budgetären Maßnahmen aus allen COVID-19-Gesetzen (aggregiert nach DB, dann UG, GB, Rubriken)? (Frage 6)

Die nachstehende Tabelle stellt das budgetäre Volumen der ausgabenseitigen COVID-19-Maßnahmen nach Rubrik überblicksartig dar, in den Folgetabellen werden die Maßnahmen für die einzelnen Rubriken dann im Detail auf Ebene der Detailbudgets dargestellt:

**Tabelle 3: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Rubriken**

in Mio. EUR	2020-2024	2020		2021
	Budgetärer Rahmen bzw. Planwert	Einzahlung COVID-19-Fonds	Auszahlung (inkl. Kurzarbeit)	BVA-E 2021
		Stand 30. September		
Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit	1.185	-	-	439
davon Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1.167	818	220	439
Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	16.098	-	-	2.402
davon Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Corona-Kurzarbeit 2020 Corona-Kurzarbeit 2021	1.758 12.000 1.500	875 - -	832 4.818 -	838 - 1.500
Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	611	-	-	163
davon Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	608	174	103	163
Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	21.065	-	-	6.831
davon Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ¹⁾	21.065	8.518	1.535	6.831
Gesamtsumme (ohne Ermächtigungen)²⁾	38.960	10.384	7.508	9.835

Anmerkung: Die für den BVA-E 2021 ausgewiesenen Auszahlungen enthalten neben den 488er-Konten (Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) auch die aus der variablen Gebarung bedeckte Kurzarbeit, die Auszahlungen für die Investitionsprämie und einige kleinere Maßnahmen in der UG 25-Familie und Jugend und der UG 22-Pensionsversicherung (siehe Detailtabellen).

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung

Der budgetäre Rahmen bzw. der Planwert für die COVID-19-Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt 38,96 Mrd. EUR, wobei die Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und die Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt am stärksten betroffen sind. Der budgetäre Rahmen der Rubrik 2 von fast 16,1 Mrd. EUR wird 2020 allerdings nicht ausgeschöpft werden, weil die Auszahlungen für die Kurzarbeit 2020 voraussichtlich nur in etwa die Hälfte des Rahmens betragen werden.⁵ Auch der budgetäre Rahmen für die Rubrik 4 iHv 21,1 Mrd. EUR wird voraussichtlich nicht ausgenutzt werden.

Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden den Ressorts per 30. September Mittel iHv 10,38 Mrd. EUR als Einzahlungen zur Verfügung gestellt (inkl. einer Umschichtung in der UG 45-Bundesvermögen für die COFAG iHv 6,01 Mrd. EUR), davon haben die Ressorts bis zu diesem Zeitpunkt 2,69 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen oder an die zwischengeschalteten Abwicklungsstellen ausbezahlt. Zusammen mit den zu diesem Zeitpunkt ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen, belaufen sich die Auszahlungen auf 7,51 Mrd. EUR. Bis zum Jahresende sind insbesondere aus den bereits genehmigten

⁵ Die Erhöhung des Rahmens im Frühjahr auf 12,0 Mrd. EUR war jedoch erforderlich, um alle Anträge bewilligen zu können. Es wurde aufgrund von Erfahrungswerten bereits damals erwartet, dass die tatsächlichen Auszahlungen deutlich unter diesem Rahmen liegen werden. Neuerlich Beschränkungen aufgrund steigender Infektionszahlen könnten den Bedarf allerdings wieder deutlich erhöhen.



Überschreitungsanträgen noch beträchtliche Auszahlungen zu erwarten. Auch für die Kurzarbeitsbeihilfe werden voraussichtlich noch mehr als 1 Mrd. EUR an Auszahlungen im Jahr 2020 getätigt werden. Die Ausschöpfung der Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2020 ist insofern sehr schwer abschätzbar, als dem BMF, aber auch einzelnen Ressorts am Jahresende durch die Einbeziehung von Abwicklungsstellen bei den COVID-19-Hilfsmaßnahmen ein sehr großer diskretionärer Handlungsspielraum zukommt. Es könnten Budgetmittel an diese Intermediäre, aber auch an EndempfängerInnen als Vorauszahlungen für künftige Auszahlungserfordernisse weitergegeben werden und so zu höheren Auszahlungen im Finanzierungshaushalt führen. Das in der Budgetrede vom 14. Oktober 2020 genannte administrative Defizit von 28,5 Mrd. EUR für 2020 würde eine weitgehende Ausnutzung nahelegen. Schwer prognostizierbar ist dabei insbesondere, wie sich die Auszahlungen für den Fixkostenzuschuss im weiteren Jahresverlauf entwickeln werden bzw. ob der Bund gegen Jahresende noch einen größeren Betrag an die COFAG für die Abwicklung des Fixkostenzuschusses überweisen wird.

Für das Jahr 2021 sind im BVA-E 2021 für ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen (inklusive Kurzarbeit und Investitionsprämie) Auszahlungen iHv 9,6 Mrd. EUR veranschlagt. Darüber hinaus enthält das BFG-E 2021 Ermächtigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise von insgesamt 5,5 Mrd. EUR, davon betreffen 4,0 Mrd. EUR die geplante Verlängerung des Fixkostenzuschusses.



4.1.3 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen nach Untergliederungen und Globalbudgets

Die nachstehende Tabelle enthält eine Detailaufstellung zu den Maßnahmen der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit:

Tabelle 4: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 0,1 im Detail

Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit <i>in Mio. EUR</i>	Globalbudget bzw. Detailbudget	2020-2024	2020		2021
		Budgetärer Rahmen bzw. Planwert	Einzahlung COVID-19- Fonds	Auszahlung	BVA-E 2021
		Stand: 30. September			
Kosten COVID-19-Informationskampagne	DB 10.01.03	24,5	24,5	15,9	-
Druckkostenbeitrag Zeitungen u. Vertriebsförderung	DB 10.01.04	15,6	15,6	12,7	-
Förderung Wochen-, Regional- und Online-Zeitungen sowie Zeitschriften	DB 10.01.04	3,0	3,0	-	-
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Exekutive	Diverse DB	41,8	27,9	8,7	13,8
Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung iZm. COVID-19	DB 11.03.05	0,03	-	-	0,03
Rückholung von ÖsterreicherInnen im Ausland	DB 12.01.02	25,0	25,0	6,4	-
Aufstockung Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland ¹⁾	DB 12.02.01	25,0	-	-	-
Sonstige Maßnahmen UG 12	DB 12.01.02	1,4	1,4	0,0	-
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Justiz	Diverse DB	16,6	12,2	7,0	4,4
Miliz/Assistenz Einsatz	DB 14.05.02	14,1	-	-	14,1
Zusätzliches Personal COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz	DB 15.02.01	3,0	-	-	3,0
NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds	DB 17.01.01	985,0	700,0	167,5	400,0
Bundessporteinrichtungen	DB 17.02.01	3,3	1,8	-	1,5
Asylwerberbetreuung iZm. COVID-19	DB 18.01.01	8,3	6,3	1,5	2,0
Summe COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Rubrik 0,1		1.166,6	817,8	219,6	438,9
Maßnahmen außerhalb des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds					
Förderung Rundfunkprogramme ²⁾	DB 15.01.01	17,0	Rücklagenentnahme		-
Hygieneschutzmaßnahmen und Ausstattung Finanzverwaltung ³⁾	GB 15.02	1,6	Ressortbudget		n.v.
Gesamtsumme Rubrik 0,1 (ohne Ermächtigung)		1.185,2			438,9
Ermächtigung Rubrik 0,1		100,0			100,0

1) Auch im BVA-E 2021 wurde der Auslandskatastrophenfonds um 27,5 Mio. EUR aufgestockt, dabei handelt es sich aber um keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.

2) Mit dem BVA-E 2021 werden die Förderungen gemäß KommAustria-Gesetz in die UG 45-Bundesvermögen verschoben.

3) Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um einen veralteten Wert, der vom BMF im Zuge der Budgetanfragebeantwortungen mitgeteilt wurde.

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF, eigene Darstellung

In der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit wurden budgetäre Vorsorgen (im Sinne des finanziellen Rahmens der beschlossenen Maßnahmen) iHv 1,19 Mrd. EUR für 2020 bis 2024 getroffen, wobei der überwiegende Teil das Finanzjahr 2020 betrifft. Dafür wurden den Ressorts aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 817,8 Mio. EUR bereitgestellt, wobei mit Ende September 2020 219,6 Mio. EUR in Anspruch genommen und ausgezahlt wurden. Der Ausnutzungsgrad bei jenen Auszahlungen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, beträgt 26,9 %. Aus den Ressortbudgets wurden 18,6 Mio. EUR bedeckt. Im Jahr 2021 werden für die Krisenbewältigung gemäß BVA-E 438,9 Mio. EUR veranschlagt.

Die größte Position betrifft den NPO-Unterstützungsfonds (inkl. Sportligenfonds), für den insgesamt ein Rahmen von 985 Mio. EUR in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport gesetzlich festgelegt wurde. Dem BMKÖS wurden dafür im Jahr 2020 700 Mio. EUR aus dem



Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt, wobei mit Ende September erst 167,5 Mio. EUR ausgezahlt waren. Da im BVA-E 2021 für den NPO-Unterstützungsfonds 400 Mio. EUR budgetiert werden, ist davon auszugehen, dass die heuer bereitgestellten Mittel von 700 Mio. EUR nicht in vollem Ausmaß ausgenutzt werden, weil ansonsten die Mittel für 2021 aufgrund des gesetzlich festgelegten Rahmens nicht vollständig ausgeschöpft werden dürften. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in mehreren Ressorts.

Tabelle 5: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 2 im Detail

Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie <i>in Mio. EUR</i>	Globalbudget bzw. Detailbudget	2020-2024	2020		2021
		Budgetärer Rahmen bzw. Planwert	Einzahlung COVID-19-Fonds	Auszahlung	BVA-E 2021
		Stand: 30. September			
Mehrausgaben Sonderbetreuungszeitgesetz	DB 20.02.01	17,5	15,0	3,6	2,5
Dotierung Pflegefonds (Transferzahlung an Länder)	DB 21.02.02	150,0	100,0	100,0	50,0
Familienhärteausgleich gem. §38a (11) FLAG (Teil UG 21)	DB 21.02.02	53,0	13,0	13,0	40,0
Anerkennungsfonds für Freiwilligenmanagement	DB 21.01.01	0,6	0,6	0,6	-
Kosten iZm. Epidemiegesetz (inkl. Testkosten d. Länder)	DB 24.01.01	n.v.	42,1	33,2	425,8
COVID-19-Zweckzuschussgesetz (Schutzausrüst., 1450-Hotline, Barackenspitäler)	DB 24.01.01	150,0	-	-	150,0
Beschaffung COVID-19-Impfstoff	DB 24.03.01	200,0	-	-	120,0
Beschaffung Antigen-Schnelltests ¹⁾	DB 24.01.01	30,0	-	-	-
Beschaffung Remdesivir ²⁾	DB 24.01.01	13,0	-	-	-
COVID-19-Tests niedergelassener Bereich	DB 24.01.01	n.v.	-	-	-
COVID-19 Beschaffung und Lagerung Schutzausrüstung ³⁾	DB 24.01.01	30,0	-	-	-
Entgeltfortzahlung Risikogruppen	DB 24.01.01	300,0	-	-	-
Zuschuss an die ÖGK (§80a (9) ASVG)	DB 24.02.03	60,0	-	-	-
Beschaffung Grippe-Impfstoff	DB 24.03.01	3,2	3,2	-	-
Familienhärteausgleich gem. §38a (9) FLAG	DB 25.01.05	17,0	17,0	16,6	-
Familienhärteausgleich gem. §38a (5) FLAG	DB 25.01.05	50,0	-	-	50,0
Abwicklungskosten Familienhärteausgleich u. Sonderbetreuungszeit	DB 25.01.05	6,0	6,0	-	-
Kinderbonus (Einzahlung für Familien)	DB 25.01.01	678,0	678,0	665,3	-
Summe COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Rubrik 2		1.758,3	874,9	832,4	838,3
Corona-Kurzarbeit (variable Gebarung)			Genehmigte Förderhöhe	Auszahlung	
			Stand: 30. September		
Corona-Kurzarbeit 2020	DB 20.01.03	12.000,0	8.436,4	4.818,3	-
Corona-Kurzarbeit 2021	DB 20.01.03	1.500,0	-	-	1.500,0
Weitere Maßnahmen außerhalb des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds			Bedeckung		
Erhöhung Notstandshilfe (16. März bis Jahresende)	DB 20.01.03	150,0	variable Gebarung		
Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung I (Mai-August)	DB 20.01.03	182,0			
Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung II (September-November)	DB 20.01.03	200,0			
Einführung Bildungsbonus zum Arbeitslosengeld	DB 20.01.03	58,2			
Absenkung fiktives Ausgedinge von 13% auf 10%	DB 22.01.01	40,7			
Verlängerung Familienbeihilfe	DB 25.01.01	100,0			
Erhöhung Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe	DB 25.01.01	9,0	FLAF		1,8
Familienhärteausgleich gem. §38a (5) FLAG	DB 25.01.05	100,0			-
Gesamtsumme Rubrik 2 (ohne Ermächtigung)		16.098,2			2.402,3
Ermächtigung Rubrik 2		400,0			200,0

1) Mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, Antigen-Schnelltest bis zu einem Betrag von 30 Mio. EUR zu erwerben.

2) Der Ministerratsvortrag 33/17 vom 7. Oktober 2020 sieht vor, dass für die Beschaffung vom Remdesivir im Budgetjahr 2020 und 2021 Mittel iHv 13,0 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden.

3) Beim ausgewiesenen Betrag handelt es sich nur um eine ungefähre Größenordnung, die im Ministerratsvortrag 30/16 vom 15. September 2020 genannt wurde. Der diesbezügliche Beschluss erfolgte mit einer Änderung des ASVG (BGBl I Nr. 105/2020).

Quellen: Gesetzesmaterialien, Ministerratsvorträge, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung



In der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie wurden budgetäre Vorsorgen (finanzieller Rahmen der beschlossenen Maßnahmen) iHv 16,1 Mrd. EUR für 2020 bis 2024 getroffen, wobei auch hier der überwiegende Teil das Finanzjahr 2020 betrifft. Mit 1,76 Mrd. EUR wird hier nur ein vergleichsweise geringer Teil der Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt, davon entfällt etwas über die Hälfte auf das Jahr 2020. Die größte Position im laufenden Jahr ist die Einmalzahlung für Familien. Der Auszahlungsgrad der bis Ende September aus dem Krisenbewältigungsfonds bereit gestellten Mittel liegt bei 95,1 %. Für 2021 werden aus dem Krisenbewältigungsfonds 838,3 Mio. EUR veranschlagt, die überwiegend Maßnahmen im Gesundheitsbereich betreffen (v. a. Kosten nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz).

Der überwiegende Teil der budgetären Vorsorgen betrifft jedoch die Ausgaben für Kurzarbeit, für die der budgetäre Rahmen 2020 bei 12,0 Mrd. EUR liegt. Per 30. September wurden Kurzarbeitsbeihilfen iHv 4,82 Mrd. EUR ausbezahlt, bis zum Jahresende dürften diese auf etwa 6 Mrd. EUR ansteigen.⁶ Für 2021 sind für die Kurzarbeit Auszahlungen iHv 1,5 Mrd. EUR geplant, dabei handelt es sich allerdings nur um eine ungefähre Größenordnung, weil derzeit noch unklar ist, ob und in welcher Form die Kurzarbeit verlängert wird (Phase 3 läuft bis Ende März 2021). Auch einige weitere Maßnahmen, wie etwa die Erhöhung der Notstandshilfe bis zum Jahresende und die beiden Einmalzahlungen für Arbeitslose, werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets bedeckt. Insbesondere 2020 werden auch einige Maßnahmen (v. a. ein Teil des Familienhärteausgleichs) aus dem FLAF bedeckt.

⁶ Das BMF ist im Budgetbericht 2021 etwas pessimistischer und geht für 2020 von Auszahlungen iHv 6,8 Mrd. EUR aus, wobei die Verschärfung der Maßnahmen zur COVID-19-Eindämmung den Bedarf erhöhen konnten..

**Tabelle 6: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 3 im Detail**

Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur <i>in Mio. EUR</i>	Globalbudget bzw. Detailbudget	2020-2024	2020		2021
		Budgetärer Rahmen bzw. Planwert	Einzahlung COVID-19- Fonds	Auszahlung	BVA-E 2021 Stand: 30. September
Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds	DB 30.01.07	13,6	13,6	8,3	-
Weitere Maßnahmen Schulbetrieb	Diverse DB	39,1	11,4	11,9	18,7
Mehrbedarf Ost. Menschen Betriebsgesellschaft zur Abwendung der Insolvenz	DB 31.02.03	1,5	1,5	1,5	-
Studienförderung ("neutrales Semester")	DB 31.02.03	80,6	-	-	31,4
VIENNA COVID-19-Diagnostics Initiative	DB 31.02.01	12,6	-	-	12,6
Dotierung COVID-19-Fonds des KSVF (Phase 1 und 2)	DB 32.01.02	10,0	5,0	4,8	-
Abdeckung finanzieller Nettoschäden Bundesmuseen und Bundestheater	DB 32.03.01 DB 32.03.02	15,0	15,0	11,3	-
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	DB 32.01.02	90,0	90,0	45,0	-
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call"	DB 33.01.02 DB 34.01.03	25,0	25,0	7,6	-
Klimafreundliche Technologien für die Zukunft ¹⁾	DB 34.01.03 DB 41.01.02	300,0	-	-	100,0
aws Covid-Start-up-Hilfsfonds (Teil UG 34)	DB 34.01.03	20,5	12,2	12,2	0,0
Summe COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Rubrik 3	607,9		173,7	102,6	162,7
Maßnahmen außerhalb des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds			Bedeckung		
Prävalenzstudien	DB 31.03.01	2,0	Ressortbudget		-
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call" (Phase 1)	DB 33.01.02	1,0			-
Gesamtsumme Rubrik 3 (ohne Ermächtigung)	610,9				162,7
Ermächtigung Rubrik 3	200,0				200,0

1) Die Mittel für klimafreundliche Technologien für die Zukunft werden im Jahr 2021 nicht mehr als COVID-19-Maßnahme veranschlagt und sind daher in der Tabelle 8 nicht enthalten.

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung

In der Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur wurden budgetäre Vorsorgen (finanzieller Rahmen der beschlossenen Maßnahmen) iHv 607,9 Mio. EUR für 2020 bis 2024 getroffen, wobei der größte Teil das Finanzjahr 2020 betrifft. Weitere 3 Mio. EUR wurden für Forschungen aus dem Ressortbudget beigetragen. Im Jahr 2020 wurden den Ressorts aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 173,7 Mio. EUR bereitgestellt, wobei diese bis Ende September 2020 für Auszahlungen 102,6 Mio. EUR in Anspruch genommen wurden. Der bisherige Ausnutzungsgrad bei den aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen beträgt 59 %. Im Jahr 2021 werden für die Krisenbewältigung gemäß BVA-E 62,7 Mio. EUR budgetiert.

Die betraglich größten Positionen betreffen die Verlängerung der Studienförderung für das „neutrale Semester“ iHv 80,6 Mio. EUR, wofür 2021 31,4 Mio. EUR budgetiert sind, sowie den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler mit einem gesetzlichen Rahmen von 90 Mio. EUR, für den 45 Mio. EUR vom Ressort an die abwickelnde Stelle (SVS – Sozialversicherung der Selbständigen) überwiesen wurden. Die geleisteten Auszahlungen an die EmpfängerInnen werden in Punkt 4.2 behandelt.

**Tabelle 7: Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen Rubrik 4 im Detail**

Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt <i>in Mio. EUR</i>	Globalbudget bzw. Detailbudget	2020-2024	2020		2021
		Budgetärter Rahmen bzw. Planwert	Einzahlung COVID-19- Fonds	Auszahlung	BVA-E 2021
			Stand: 30. September		
Härtefallfonds (inkl. Landwirtschaft und PrivatzimmervermieterInnen)	DB 40.02.01 DB 42.02.02 DB 42.02.06	2.000,0	1.137,4	811,6	200,1
aws Covid-Start-up-Hilfsfonds (Teil UG 40)	DB 40.02.01	29,5	12,2	12,2	0,0
Beschaffung medizinischer Produkte durch das ÖRK	DB 40.02.01	403,9	403,9	165,0	-
Comeback Zuschuss für Kino- und TV-Produktionen	DB 40.02.01	25,0	25,0	-	-
Lehrlingsbonus	DB 40.02.01	49,0	49,0	27,3	-
COVID-19-Investitionsprämie ¹⁾	DB 40.02.01	2.000,0	26,6	5,0	395,0
BEV Zertifizierungsstellen (Schutzmasken, Augenschutz)	DB 40.03.01	1,4	1,4	0,5	-
Zahlungen an ÖBB (Person- und Güterverkehr) und Westbahn	DB 41.02.02	323,2	188,2	47,9	135,0
Sonderbudget "Österreich Werbung"	DB 42.02.06	40,0	40,0	40,0	-
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus	DB 42.02.06	100,2	100,2	8,9	-
Zivildienst (Rückholung bzw. Verlängerung)	DB 42.01.03	19,0	19,0	16,4	-
Ausbau erneuerbare Energien ¹⁾	GB 43.01	259,5	-	-	101,5
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	DB 44.01.04	1.000,0	500,0	73,5	600,6
COFAG-Mittel Fixkostenzuschuss und Eigenkapitalzuschuss AUA	DB 45.02.01	12.000,0	6.000,0	314,7	4.000,0
COFAG-Verwaltungsaufwand und Liquiditätsreserve	DB 45.02.01	14,1	10,4	8,0	3,7
COFAG-Ziehungsnote/Liquiditätsreserve	DB 45.02.01	4,6	4,6	4,6	-
Garantiezahlungen	DB 45.02.01	2.795,9	-	-	1.395,3
Gesamtsumme Rubrik 4 (ohne Ermächtigung)	21.065,3	8.517,8	1.535,5	6.831,2	
Ermächtigung Rubrik 4 (inkl. Erweiterung Fixkostenzuschuss)	4.800,0				4.800,0

1) Die Investitionsprämie und der Ausbau erneuerbarer Energien werden im Jahr 2021 nicht mehr als COVID-19-Maßnahmen veranschlagt und sind daher in der Tabelle 8 nicht enthalten.

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung

Die finanziell weitreichendsten Maßnahmen werden in der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt abgewickelt. Die budgetären Vorsorgen (finanzieller Rahmen der beschlossenen Maßnahmen) für 2020 bis 2024 belaufen sich auf 21,1 Mrd. EUR, wobei den jeweiligen Untergliederungen im Finanzjahr 2020 8,5 Mrd. EUR vom COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt wurden. Bis Ende September 2020 wurden 1,5 Mrd. EUR in Anspruch genommen und von den Ressort ausgezahlt. Da die Auszahlungen zu einem bedeutenden Teil an abwickelnde Stellen geleistet wurden, ist dies nicht mit den Leistungen an die EndempfängerInnen gleichzusetzen, die in Pkt. 4.2 behandelt werden. Der Ausnutzungsgrad bei jenen Auszahlungen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, beträgt bisher 18 %. Im Jahr 2021 werden für die Krisenbewältigung gemäß BVA-E 6,7 Mrd. EUR budgetiert.

Die größten Positionen betreffen die folgenden Maßnahmen, wobei in diesem Kapitel nur die Zahlungen der Ressorts an die jeweiligen abwickelnden Stellen dargestellt werden:

- Härtefallfonds: Der gesetzliche Rahmen beim Härtefallfonds von 2 Mrd. EUR wurde noch nicht ausgeschöpft. Für 2020 wurden aus dem Krisenbewältigungsfonds 800 Mio. EUR an die Wirtschaftskammer überwiesen, und die Ressorts sehen derzeit keinen Bedarf an weiteren Mitteln für 2020. Im Jahr 2021 sind 400 Mio. EUR budgetiert.



- COVID-19-Investitionsprämie: Der Rahmen für die COVID-19-Investitionsprämie wurde im September 2020 von 1 Mrd. EUR auf 2 Mrd. EUR aufgestockt. Eine weitere Aufstockung ist aufgrund der erwarteten Anträge in Diskussion. Die Mittel werden erst mit zeitlicher Verzögerung wirksam, weshalb bis Ende September nur 5 Mio. EUR an die aws ausgezahlt wurden. Für 2021 sind 395 Mio. EUR budgetiert.
- Kommunalinvestitionsgesetz 2020: Der gesetzliche Rahmen beim KIG 2020 beträgt 1 Mrd. EUR, wobei für 2020 aus dem Krisenbewältigungsfonds 0,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt wurden und für 2021 0,6 Mrd. EUR budgetiert sind. Da die per 30. September getätigten Auszahlungen 2020 an die Kommunen erst bei 73,5 Mio. EUR liegen, wird angenommen, dass die Mittel für 2020 nicht voll ausgeschöpft werden.
- Fixkostenzuschuss: Für den Fixkostenzuschuss sieht die Richtlinie für die 1. Phase einen Rahmen von 8 Mrd. EUR vor, wobei 6 Mrd. EUR derzeit aus dem Krisenbewältigungsfonds in das entsprechende Detailbudget umgebucht werden. Mit Stand 30. September 2020 wurden 314,7 Mio. EUR an COFAG-Mittel (davon 150 Mio. EUR für den Eigenkapitalzuschuss AUA) ausbezahlt, wobei unklar ist, in welcher Höhe im Jahr 2020 weitere Zahlungen an die COFAG vorgenommen werden. Im BVA-E 2021 sind für den Fixkostenzuschuss Auszahlungen iHv 4 Mrd. EUR budgetiert, darüber hinaus ist eine Überschreitungsermächtigung von 4 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss vorgesehen.
- Garantiezahlungen: Für Garantien sind von 2021 bis 2024 2,8 Mrd. EUR budgetiert bzw. geplant. Davon sind im BVA-E 1,4 Mrd. EUR für das Jahr 2021 budgetiert.

4.1.4 Ausgabenseitige COVID-19-Maßnahmen auf Kontenebene im BVA-E 2021

Eine Auswertung der COVID-19-Maßnahmen auf Kontenebene ist nur für den BVA-E 2021 möglich, weil dem Budgetdienst die Daten auf Kontenebene für den laufenden Budgetvollzug nicht zur Verfügung stehen. In der nachstehenden Tabelle werden die für 2021 veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (488er-Konten) dargestellt, die Auszahlungen für Kurzarbeitshilfen und für die Investitionsprämie sind in der Darstellung nicht enthalten, weil es sich um keine 488er-Konten handelt.⁷

⁷ Deshalb fehlen auch die kleineren Maßnahmen außerhalb des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Bereich der UG 20-Arbeit, der UG 22-Pensionsversicherung und der UG 25-Familie und Jugend, die in der Tabelle zur Rubrik 2 enthalten sind.

**Tabelle 8: Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BVA-E 2021 auf Kontenebene**

Untergliederung, Kontonummer	Detailbudget	Anmerkung	in Mio. EUR	BVA-E 2021
UG 11-Inneres				
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 11.01.02-Sicherheitsakademie DB 11.02.08-Zentrale Sicherheitsaufgaben DB 11.03.05-Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten DB 11.04.05-Sonstige Serviceleistungen	Schutzausrüstung und Tests		13,867
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19	DB 11.03.05-Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten	Kosten Veröffentlichung Grenzschließungen in der Wiener Zeitung		0,300
				0,236
				0,005
				0,300
				0,026
UG 13-Justiz				4,439
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 13.02.06-Zentrale Ressourcensteuerung DB 13.03.01-Justizanstalten	Schutzmaßnahmen im Bereich der Justiz		2,160
				2,279
UG 14-Militärische Angelegenheiten				14,065
0402.488 Sonstige Kraftfahrzeuge Covid-19				3,065
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 14.05.02-Sektion III	Miliz/Assistenz Einsatz		7,000
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19				4,000
UG 15-Finanzverwaltung				3,000
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19	DB 15.02.01-Finanzamt Österreich	Förderprüfungsgesetz		3,000
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport				401,500
7412.488 Austria Wirtschaftsservice GmbH - Covid-19	DB 17.01.01-Öffentlicher Dienst und Zentralstelle	NPO-Unterstützungsfonds		365,000
7415.488 Bundessport GmbH - Covid-19	DB 17.02.01-Allgemeine Sportförderung & Services	Sportligenfonds		35,000
7419.488 Bundessportseinrichtungen GmbH - Covid 19	DB 17.02.04-Bundessportseinrichtungen GmbH	Bundessportseinrichtungen		1,500
UG 18-Fremdenwesen				2,000
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 18.01.01-Grundversorgung	Asylwerberbetreuung		2,000
UG 20-Arbeit				2,500
7614.488 Sonderbetreuungszeitgeld Arbeitgeber Covid-19	DB 20.02.01-Arbeitsinspektion	Sonderbetreuungszeit		2,500
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz				90,000
7303.488 Transferzahlungen an Länder, Covid-19	DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren DB 21.02.02-Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	Familienhärteausgleich und Projekte im Sozialbereich Zweckzuschuss Pflege		40,000
				50,000
UG 24-Gesundheit				695,824
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 24.03.01-Gesundh. fördg. , - prävention u. Maßn. gg. Suchtmitteln.	Beschaffung COVID-19-Impfstoff		120,000
6920.488 Schadensvergütungen Covid-19				74,024
7201.488 Sonstige Gebühren und Kostenersätze Covid-19				11,800
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19	DB 24.01.01-e-health und Gesundheitsgesetze	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz		340,000
7303.488 Transferzahlungen an Länder, Covid-19				150,000
UG 25-Familie und Jugend				50,000
7681.488 Familienhärteausgleich - Covid-19	DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	Familienhärteausgleich gem. §38a (5) FLAG		50,000

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seiter

Untergliederung, Kontonummer	Detailbudget	Anmerkung	in Mio. EUR	BVA-E 2021
UG 30-Bildung				18,700
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 30.02.02-AHS-Sekundarstufe I DB 30.02.04-AHS-Sekundarstufe II DB 30.02.05-Berufsbildende mittlere und höhere Schulen DB 30.02.06-Bildungsanstalten f. Elementar- u. Sozialpädagogik	Schutzmasken, Desinfektionsmittel	4.246 3.180 7.900 0,474	
7029.488 Sonst. Miet- u. Pachtz./Sonst. bew. Güter Covid-19	DB 30.02.02-AHS-Sekundarstufe I DB 30.02.04-AHS-Sekundarstufe II DB 30.02.05-Berufsbildende mittlere und höhere Schulen DB 30.02.06-Bildungsanstalten f. Elementar- u. Sozialpädagogik	Digitale Endgeräte	0,811 0,651 0,794 0,044	
7683.488 Sonst.Zuw. o. Gegenleistung an phy. Pers. Covid-19	DB 30.01.07-Förderungen und Transfers	Studienförderung	0,600	
UG 31-Wissenschaft und Forschung				43,950
7347.488 Infrastruktur und strategische Mittel (Covid-19)	DB 31.02.01-Universitäten	Vienna COVID-19-Diagnostics Initiative	12,600	
7684.488 Studienförderung (Covid-19)	DB 31.02.03-Services und Förderungen für Studierende	Studienförderung "neutrales Semester"	31,350	
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)				0,023
7417.488 aws COVID-19 Startup Hilfsfonds	DB 34.01.03-FTI-Förderung	Verwaltungsaufwand Covid-Start-up-Hilfsfonds	0,023	
UG 40-Wirtschaft				200,111
7273.488 BHAG Härtefallfonds Covid-19		Prüfung Härtefallfonds	0,088	
7277.488 aws Covid-19 Startup Hilfsfonds Abwicklungskosten	DB 40.02.01-Wirtschaftsförderung	Verwaltungsaufwand Covid-Start-up-Hilfsfonds	0,023	
7320.488 WKÖ Härtefallfondsgesetz Covid-19		Härtefallfonds	200,000	
UG 41-Mobilität				135,000
7461.488 ÖBB Infra Covid-19 GV	DB 41.02.02-Schiene	Schienengüterverkehr Benutzerentgelt	95,000	
7463.488 ÖBB Infra Covid-19 PV	DB 41.02.02-Schiene	Westbahnstrecke Benutzerentgelt	40,000	
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus				0,003
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 42.02.05-Dienststellen/Wein	Hygieneschutzmaßnahmen	0,003	
UG 44-Finanzausgleich				600,600
7274.488 Entg. an d. Buchhaltungsagentur Covid-19 (KIG2020)		Abwicklungskosten Kommunalinvestitionsgesetz 2020 BHAG	0,600	
7305.488 Zuschüsse kommunales Inv.ges. 2020 Covid-19(lfdTr)	DB 44.01.04-Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	Kommunalinvestitionsgesetz 2020	100,000	
7355.488 Zuschüsse kommunales Inv.ges. 2020 Covid-19(KapTr)			500,000	
UG 45-Bundesvermögen				5.399,002
7430.488 Lfd.Transf.a.übr.Sekt.der Wirtsch. Covid-19	DB 45.02.01-Kapitalbeteiligungen	Fixkostenzuschuss und Garantiezahlungen	5.399,002	
				Gesamt 7.674,584

Quelle: Detaildaten zum BVA-E 2021



Im BVA-E 2021 sind für Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Auszahlungen iHv 7,67 Mrd. EUR veranschlagt. Mit 5,399 Mrd. EUR entfällt ein erheblicher Teil auf das Konto „Laufende Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft COVID-19“ in der UG 45-Bundesvermögen. Dieses betrifft Zahlungen an die COFAG für den Fixkostenzuschuss (4,0 Mrd. EUR) sowie für Garantiezahlungen (1,395 Mrd. EUR)⁸. Weitere größere Positionen betreffen das KIG 2020 (600,6 Mio. EUR) in der UG 44-Finanzausgleich, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz (insgesamt 425,8 Mio. EUR) in der UG 24-Gesundheit, den NPO-Unterstützungsfonds (365 Mio. EUR) in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport und den Härtefallfonds (200 Mio. EUR) in der UG 40-Wirtschaft.

4.2 Ausnutzung der Rahmen der Maßnahmen (Frage 7 und 9)

Wie hoch ist der noch nicht ausgenützte Rahmen, für den schon budgetrechtliche Beschlüsse gefasst wurden (aggregiert nach DB, dann GB, UG, Rubriken)? (Frage 7)

Welche budgetrechtlichen Vorsorgen, die bisher noch nicht ausgenutzt sind, sind mit einer sunset-clause versehen und laufen daher befristet aus (aggregiert nach DB, dann UG, GB, Rubriken)? (Frage 9)

Für die betraglich umfangreichsten Maßnahmenpakete wurden eigene Gesetze beschlossen, in denen ein gesetzlicher Auszahlungsrahmen und eine Sunset-Clause, d. h. eine zeitliche Befristung festgesetzt wurden. Tabelle 8 listet die Gesetze mit einer Sunset-Clause auf, wobei anzumerken ist, dass bei zahlreichen betraglich weniger umfangreichen Maßnahmen keine Befristung vorgesehen bzw. bei Einmalmaßnahmen eine solche nicht erforderlich ist:

⁸ Für eine Aufteilung der veranschlagten Garantiezahlungen auf die einzelnen Instrumente wird auf Tabelle 13 verwiesen.

**Tabelle 9: Befristungen der betraglich umfangreichsten Maßnahmen**

Gesetz	Befristung bis	Verlängerung der Befristung
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	31.12.2020	Aufhebung der Befristung im Budgetbegleitgesetz
Härtefallfonds	31.12.2022	
Fixkostenzuschuss (Phase 1)	Keine (Befristung in Richtlinien)	
NPO-Unterstützungsfonds (für 2020)	31.12.2022	Spezialbestimmung für 2021 im Budgetbegleitgesetz
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	31.12.2023	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	Beschränkung der förderbaren Projekte bis 31.12.2021	
Investitionsprämiengesetz	31.12.2025	
Erhöhung Notstandshilfe	31.12.2020	
Bildungsbonus zum Arbeitslosengeld	31.12.2024	
Sonderbetreuungszeitgesetz	28.02.2021/Auszahlung spätestens 30.06.2022	
Entgeltfortzahlung Risikogruppen	31.12.2020	
Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds	31.12.2020	31.12.2021 (Initiativantrag 924/A)
Studienförderung ("neutrales Semester")	31.09.2021	
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus	31.12.2021	
Kurzarbeit (2020)	Verordnungsermächtigung für 2020	Verordnungsermächtigung für 2021 im Budgetbegleitgesetz
COVID-19-Haftungen nach KMU-Förderungsgesetz	Verordnungsermächtigung für 2021	
COVID-19-Haftungen nach Garantiegesetz	Verordnungsermächtigung für 2020	

Quelle: Gesetzesmaterialien; eigene Darstellung

Die bis Ende 2020 vorgesehene Befristung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird im Budgetbegleitgesetz 2021 aufgehoben, wobei anzumerken ist, dass der überwiegende Teil der Maßnahmen zur Krisenbewältigung im BVA-E 2021 budgetiert ist und über den Krisenbewältigungsfonds nur mehr etwaige Überschreitungen bzw. neue Maßnahmen abgedeckt werden. Die Verordnungsermächtigung für die Kurzarbeit wird bis Ende 2021 verlängert und im NPO-Unterstützungsfonds, der ebenfalls bis Ende 2022 befristet ist, wird eine Spezialbestimmung für zusätzliche Leistungen für 2021 aufgenommen. Die Verordnungsermächtigung für die Ausweitung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird im Budgetbegleitgesetz für 2021 verlängert.



Für die Darstellung der Ausnutzung der Rahmen ist eine Festlegung zu treffen, was konkret darunter zu verstehen ist. Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden teilweise bereits an die Ressorts überwiesen, sind bei diesen aber noch verfügbar. Teilweise wurden die Mittel von den Ressorts auch schon an die abwickelnden Stellen weitergeleitet, von diesen jedoch noch nicht an die EndempfängerInnen ausbezahlt. Am aussagekräftigsten ist die Differenz zwischen den bereits erfolgten Zusagen und dem gesetzlichen Rahmen, zu diesen liegen aber in der Mehrzahl der Fälle keine exakten Informationen vor. Teilweise stehen die Rahmen auch über längere Zeiträume zur Verfügung.

In der nachstehenden Tabelle ergibt sich der noch nicht ausgenutzte Rahmen beim COVID-19-Krisenbewältigungsfonds aus der Differenz zwischen gesetzlichem Rahmen und Überweisung an die Ressorts. Bei den anderen Gesetzen/Fonds ergibt sich dieser aus dem Vergleich zwischen gesetzlichem Rahmen und Zusagen, sofern dazu Informationen verfügbar sind. Wenn keine Werte über Zusagen bekannt sind, wurden die Auszahlungen der Ressorts herangezogen.

Tabelle 10: Ausnutzung der Rahmen 2020 für betraglich umfangreiche Maßnahmen

		<i>in Mio. EUR</i>	Gesetzlicher Rahmen 2020		Überweisung an Ressorts	Auszahlung durch Ressorts	Nicht ausgenutzer Rahmen
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	UG 45	20.000,0		-	10.323,3	2.690,1	9.676,7
Gesetz			Gesetzlicher Rahmen 2020	Bereitstellung Krisenbewältigungsfonds 2020	Zusagen an Endempfänger/ innen	Auszahlung Endempfänger/ innen	Nicht ausgenutzer Rahmen
Härtefallfonds	UG 40	2.000,0	1.137,4	k.A.	595,1	1.404,9	
COFAG Mittel: Fixkostenzuschuss (Phase 1) und Eigenkapitalzuschuss AUA (150 Mio. EUR)	UG 45	8.000,0	6.000,0	167,1	314,7	7.832,9	
NPO-Unterstützungsfonds (für 2020)	UG 17	700,0	700,0	186,5	97,7	513,5	
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	UG 32	90,0	90,0	k.A.	24,4	65,6	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	UG 44	1.000,0	500,0	k.A.	73,5	926,5	
Investitionsprämien gesetz	UG 40	2.000,0	26,6	k.A.	5,0	1.995,0	
Kurzarbeit (2020)	UG 20	12.000,0	-	8.436,4	4.813,3	3.563,6	

Quellen: Gesetzesmaterialien, COVID-19-Berichterstattung des BMF und BMKÖS; eigene Darstellung

Die Tabelle stellt für das Jahr 2020 dem gesetzlich definierten Rahmen für COVID-19-Maßnahmen die Bereitstellung von Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds sowie die Zusagen und die Auszahlungen an die EndempfängerInnen der Leistungen gegenüber. Daraus kann der nicht ausgenutzte Rahmen ermittelt werden, der der Differenz zwischen dem gesetzlichen Rahmen und den Zusagen entspricht. In jenen Fällen, in denen dem Budgetdienst keine Informationen über die Zusagen vorliegen, wurden dem gesetzlichen Rahmen die Auszahlungen an die EndempfängerInnen gegenüber gestellt.



Aus dem Krisenbewältigungsfonds wurden den Ressorts bis Ende September 10,3 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wobei von den Ressorts erst 2,7 Mrd. EUR ausbezahlt wurden. Das bedeutet, dass für die restlichen 3 Monate 2020 ein nicht ausgenutzter Rahmen vorliegt. Das BMF hätte somit am Jahresende einen gewissen Spielraum Vorauszahlungen an abwickelnde Stellen zu leisten, der jedoch insofern begrenzt ist, als für 2021 die Mittel zur Krisenbewältigung im BVA-E budgetiert sind. Die größten noch nicht ausgenutzten Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds betreffen die COFAG-Mittel (insbesondere für den Fixkostenzuschuss) mit 5,7 Mrd. EUR, das KIG 2020 mit 0,4 Mrd. EUR und den NPO-Unterstützungsfonds mit 0,5 Mrd. EUR.

Der Ministerratsvortrag (MRV 25/22 vom 24. Juni 2020) sieht für 2020 konjunkturbelebende Mittel für zusätzliche Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere für erneuerbare Energie iHv bis zu 76,5 Mio. EUR und für klimafreundliche Technologien für die Zukunft iHv bis zu 100 Mio. EUR vor⁹. Zu diesen aus dem Krisenbewältigungsfonds zu finanzierenden Vorhaben liegen dem Nationalrat noch keine Informationen oder Planungen vor. Diese wären aber erforderlich, um den Nationalrat über den aktuellsten Stand der Ausnutzung des Rahmens des Krisenbewältigungsfonds zu informieren.

Für die jeweiligen Fonds bzw. Maßnahmen ergibt sich folgender Ausnutzungsstand, wobei insgesamt festzuhalten ist, dass die Auszahlungen an die EndempfängerInnen bei den meisten Maßnahmen noch deutlich unter dem gesetzlichen Rahmen liegen, die aktuelle Entwicklung aber sehr dynamisch sein kann. Im Detail zeigt sich folgendes Bild:

- Beim Härtefallfonds wurden 595 Mio. EUR an die Betroffenen ausgezahlt, weshalb von der 2 Mrd. EUR-Obergrenze noch 1.405 Mio. EUR verfügbar sind. Bei diesem Rahmen muss laut Ressort auch der NPO-Unterstützungsfonds berücksichtigt werden, weil die NPOs ursprünglich auch über den Härtefallfonds abgewickelt werden sollten. Dem zuständigen Ressorts (BMDW und BMLRT) wurden für den Härtefallfonds 1.137,4 Mio. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt, wobei diese der WKO und AMA 811,4 Mio. EUR überwiesen haben. Es ergibt sich, dass die Ressorts Ende September noch Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds, die noch nicht an die Abwickler überwiesen wurden, von über 320 Mio. EUR zur Verfügung

⁹ Laut Auskunft des BMK wird ein Teil der für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel nunmehr nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds finanziert. Die Erhöhung des Rahmens für Umweltförderungen im Jahr 2020 um 20 Mio. EUR wurde bereits mit der Novelle zum Umweltförderungsgesetz 2020 beschlossen. Die Förderung gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbau Gesetzspaket bereit gestellt werden. Im BVA-E 2021 sind hierfür entsprechende Auszahlungen budgetiert.



hatten und bei den abwickelnden Stellen eine Vorauszahlung von über 200 Mio. EUR als Liquiditätssicherung für die Abwicklung der Zusagen vorhanden war.

- Beim Fixkostenzuschuss wurde der Rahmen von 8 Mrd. EUR zum Stand 30. September 2020 bei Weitem nicht ausgenutzt. Die Zusagen betragen lediglich 164,7 Mio. EUR (ohne den AUA Eigenkapitalzuschuss). Es ist davon auszugehen, dass 2020 noch weitere Mittel ausgezahlt werden, wobei das BMF auch Vorauszahlungen an die COFAG leisten oder aber andere budgetäre Vorsorgen für die Fixkostenzuschüsse treffen könnte.
- Der NPO-Unterstützungsfond hat bis Ende September 186,5 Mio. EUR zugesagt, weshalb noch 514 Mio. EUR aus dem Rahmen von 700 Mio. EUR (ohne Sportligen) verfügbar sind. Im Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen sind von den 90 Mio. EUR des Rahmens 65,6 Mio. EUR noch nicht ausbezahlt.
- Beim KIG 2020 wurden erst 73,5 Mio. EUR ausbezahlt, wobei insgesamt somit noch 926,5 Mio. EUR vom gesetzlichen Rahmen zahlungsmäßig verfügbar sind. Der gesetzliche Rahmen des Investitionsprämiengesetz wurde im September 2020 auf 2 Mrd. EUR aufgestockt, weshalb davon auszugehen ist, dass der ursprüngliche Rahmen von 1 Mrd. EUR ausgeschöpft war. In einem am 29. Oktober 2020 veröffentlichten Mediengespräch hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bekannt gegeben, dass der Rahmen von 2 Mrd. EUR fast ausgeschöpft sei. Eine Aufstockung auf zumindest 3 Mrd. EUR wurde angekündigt und festgestellt, dass eine Bearbeitung aller Anträge bis Ende Februar 2021 „gesetzlich so vorgesehen“ sei.
- Bei der Kurzarbeit wurden zum Stichtag 30. September 2020 bereits 4,8 Mrd. EUR ausgezahlt (40,1 % des Rahmens). Die Zusagen belaufen sich auf 8,4 Mrd. EUR und somit beträgt der nicht ausgenutzte Rahmen 29,7 %.



4.3 Einnahmenseitige Maßnahmen (Frage 5 und 6)

In welchem Ausmaß wurden die einzelnen Covid-19-Maßnahmen bis 31.8.2020 in Anspruch genommen (aggregiert nach DB, dann GB, UG, Rubriken)? (Frage 5)

Wie hoch ist der Ausnützungsgrad der gesetzlichen beschlossenen budgetären Maßnahmen aus allen COVID-19-Gesetzen (aggregiert nach DB, dann UG, GB, Rubriken)? (Frage 6)

Die einnahmenseitigen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise setzen sich im Wesentlichen aus Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität, aus Konjunkturstärkungsmaßnahmen, aus Maßnahmen zur Entlastung von besonders betroffenen Branchen sowie aus sonstigen kleineren steuerlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zusammen. Die Beschlüsse für die Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität betreffen vor allem Zahlungserleichterungen bei Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (Stundungen bzw. Vorauszahlungsherabsetzungen), die diesbezüglichen Beschlüsse erfolgten sehr rasch im Rahmen der ersten COVID-19-Gesetze. Auch die kleineren steuerlichen Anpassungen z. B. im Zusammenhang mit der verstärkten Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice (z. B. bezüglich der Pendlerpauschale) erfolgten überwiegend im Rahmen der ersten COVID-19-Gesetze (2. und 3. COVID-19-Gesetz) im März und April 2020.

Die ersten konjunkturstärkenden Maßnahmen wurden im Rahmen des „Wirtshauspaket“ (19. COVID-19-Gesetz) Ende Mai vom Nationalrat beschlossen, das unter anderem die Abschaffung der Schaumweinsteuer, eine Erhöhung der Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel sowie eine temporäre Senkung der Umsatzsteuer im Bereich der Gastronomie vorsah. Die Regelung zur Umsatzsteuersenkung wurde dann durch eine im Rahmen eines Initiativantrags eingebrachte umfassendere Regelung zur Umsatzsteuer ersetzt, die unter anderem auch eine Reduktion des Steuersatzes auf Übernachtungen umfasste.¹⁰ Der überwiegende Teil der einnahmenseitigen konjunkturstärkenden Maßnahmen wurde dann im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 Anfang Juli beschlossen. Dieses Gesetzespaket mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 5,4 Mrd. EUR im Jahr 2020 beinhaltete für die Privathaushalte eine rückwirkende Senkung des Grenzsteuersatzes für die erste Tarifstufe und eine Erhöhung des SV-Bonus (Negativsteuer). Mit dem Verlustrücktrag, der Verlängerung der Frist für Steuerstundungen und der Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für Abnutzung enthielt dieses Paket weitere Maßnahmen zur Stützung der Unternehmensliquidität. Eine gleichzeitig beschlossene Änderung des

¹⁰ Der diesbezügliche NR-Beschluss erfolgte am 30. Juni 2020.



Bauern-Sozialversicherungsgesetzes enthielt auch kleinere einnahmenseitige Entlastungsmaßnahmen für Landwirte.

Die nachstehende Tabelle stellt die bisher beschlossenen einnahmenseitigen Maßnahmen dar und weist die jeweils zugrunde liegende gesetzliche Regelung und die erwarteten finanziellen Auswirkungen (sofern angegeben) aus:

**Tabelle 11: Überblick einnahmenseitige Maßnahmen**

Zahlungserleichterungen und Vorauszahlungsherabsetzungen	Gesetzesgrundlage in Mio. EUR	Volumen Steuererleichterungen					
		31.03.2020	15.05.2020	15.06.2020	15.07.2020	15.08.2020	30.09.2020
Vorauszahlungsherabsetzungen gesamt	§ 45 Abs. 4 und 5 EStG bzw. § 206 Abs. 1 lit.a BAO	1.471,0	3.418,4	3.493,2	3.565,6	3.660,5	3.854,7
Einkommensteuer		404,4	976,7	1.012,2	1.045,3	1.092,8	1.134,6
Körperschaftsteuer		1.066,6	2.441,7	2.481,0	2.520,3	2.567,7	2.720,1
Zahlungserleichterungen Steuern (Stundungen und Ratenzahlungen)	6. COVID-19-Gesetz (Artikel 3) bzw. Konjunkturstärkungsgesetz 2020	439,7	2.056,9	2.573,6	2.677,3	2.603,6	2.980,5
Zahlungserleichterungen SV-Beiträge (Stundungen und Ratenzahlungen)	2. COVID-19-Gesetz (Artikel 43) bzw. 2. Finanz-Organisationsreformgesetz				n.v.		
Konjunkturpaket I ("Wirtschaftspaket")	Gesetzesgrundlage in Mio. EUR	Finanzielle Auswirkungen					
		2020	2021	2022	2023	2024	
Abschaffung Schaumweinstuer	19. COVID-19-Gesetz (Artikel 3)	-12,5	-25	-25	-25	-25	-25
Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftssessen (75% statt 50%)	19. COVID-19-Gesetz (Artikel 1)	0	n.v.	0	0	0	0
Erhöhungen und Änderungen der Pauschalierungen Gastwirtschaft	Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung	0	-75	-75	-75	-75	-75
Erhöhung Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel	19. COVID-19-Gesetz (Artikel 1)	-70	-140	-140	-140	-140	-140
Temporäre Senkung Umsatzsteuer für Hotellerie, Gastronomie, Kunst und Kultur	Umsatzsteuersatzgesetz, Änderung (BGBl I 60/2020)	-640	-320	0	0	0	0
Verlängerung der befristeten Senkung der Umsatzsteuer	noch keine (im Budgetbericht angekündigt)	0	-1.250	-250	0	0	0
Konjunkturpaket II							
		-1.375	-1.825	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
Senkung Einkommensteuertarif und Erhöhung SV-Bonus		0	-160	-970	-1.230	-1.100	
Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)		0	-120	-250	-300	-300	
Beschleunigte Abschreibung für Gebäude		-2.000	-2.000	-1.000	1.000	1.000	
Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags	Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl I 96/2020)	0	-20	-20	-20	-20	
Entlastungsmaßnahmen Land- und Forstwirtschaft		-2.000	0	0	0	0	
Verlängerung Frist Steuerstundungen		10	80	100	110	110	
Änderung Flugabgabentarif		-11	-11	-11	-11	-12	
Entfall des Solidarbeitrages nach dem BSVG		-1	-1	-1	-1	-1	
Entfall Beitragszuschlag von 3% für Optionsbetriebe	Bauern-Sozialversicherungsgesetz u.a. (BGBl I 73/2020)	-7	-7	-7	-7	-7	
Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem BSVG							
Sonstige Steuerliche Änderungen							
Verschiebung Tabaksteuererhöhung auf 1. Oktober 2020	2. COVID-19-Gesetz (Artikel 12)	-17	0	0	0	0	0
Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	2. COVID-19-Gesetz (Artikel 11)						
Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise steuerfrei							
Zulagen und Bonuszahlungen bis zu 3.000 EUR steuerfrei	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 11)						
Pendlerpauschale auch bei Homeoffice und Kurzarbeit							
Zulagen und Zuschläge auch bei Home Office steuerfrei							
Rechtsgeschäfte i. Z. mit der COVID-19-Krise von Hundertsatzgebühren befreit	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 12)						
Unversteuerter Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln	3. COVID-19-Gesetz (Artikel 14)						
Begünstigungen gem. § 24 EStG und § 37 EStG bleiben für ÄrztlInnen aufrecht	18. COVID-19-Gesetz (Artikel 1)						
Reiseaufwandsentschädigungen für SportlerInnen u.a. weiterhin steuerfrei							
Keine Umsatzsteuer auf Schutzmasken (zwischen 13. April und 1. August 2020)	18. COVID-19-Gesetz (Artikel 2)						
					n.v.		

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen, Gesetzesgrundlagen, Strategiebericht 2021 – 2024, COVID-19-Berichterstattung des BMF; eigene Darstellung



Das Volumen zu den Vorauszahlungsherabsetzungen und Steuerstundungen bzw. Ratenzahlungen wird für den Bereich der UG 16-Öffentliche Abgaben vom BMF in aggregierter Form (ohne Aufteilung auf die einzelnen Abgaben) im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung veröffentlicht. Keine Angaben enthält die Berichterstattung allerdings zu den Zahlungserleichterungen bei den abgabenähnlichen Erträgen im Bundesbudget (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Arbeitslosenversicherungsbeiträge). Auch bei den Zahlungserleichterungen im Bereich der SV-Beiträge ist das Volumen unbekannt, da die Sozialversicherungsträger diesbezüglich keine Informationen veröffentlichen. Zu Beginn der COVID-19-Krise im Frühjahr war für Steuerstundungen als Teil des mit 38 Mrd. EUR bezifferten Hilfspakets ein Volumen von 10,0 Mrd. EUR vorgesehen, wobei es sich aber nur um einen Richtwert handelte. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die zunächst bis Ende September befristete Regelung zu zinsfreien Stundungen bis 15. Jänner 2021 verlängert.¹¹

Die für das Konjunkturpaket I („Wirtschaftspaket“) ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen beziehen sich weitgehend auf Angaben des BMF im Strategiebericht 2021 – 2024. Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) liegt nur zur Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung vor, die (übrigen) Maßnahmen wurden mit Initiativanträgen eingebracht, für die keine WFA erforderlich sind. Noch kein Gesetzesentwurf vorgelegt, wurde zur angekündigten Verlängerung der temporären Umsatzsteuersenkung für die besonders betroffenen Branchen bis Ende 2021. Das BMF weist hierfür im Strategiebericht Mindereinzahlungen von insgesamt 1,5 Mrd. EUR aus, davon betreffen 250 Mio. EUR das Jahr 2022 aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer.

Das Konjunkturpaket II besteht überwiegend aus Maßnahmen, die im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossen wurden. Dieses wurde als Regierungsvorlage eingebracht und enthält daher eine WFA mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. Insbesondere bei den Mindereinzahlungen beim Verlustrücktrag und bei der degressiven Abschreibung für Abnutzung wurden die zugrunde liegenden Annahmen nicht offengelegt, weshalb die ausgewiesenen Werte nicht plausibilisiert werden können. Bei der Verlängerung der Steuerstundungen wurden keine Rückflüsse ab 2021 ausgewiesen, obwohl das BMF davon ausgeht, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben zurückgezahlt wird.

¹¹ Nach Ende der Stundung kann der ausstehende Betrag in zwölf Raten zurückgezahlt werden. Dabei kommen ab dem 16. Jänner 2021 reduzierte Stundungszinsen zur Anwendung.



Die sonstigen kleineren steuerlichen Anpassungen wurde alle im Rahmen von Initiativantragen eingebbracht, die keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen enthalten. Insgesamt dürfte das budgetäre Volumen dieser Maßnahmen aber gering sein.

4.4 Haftungen (Frage 11)

Wie hoch sind die ausgenützten/nicht ausgenützten Covid-19-Haftungsrahmen zum Beantwortungszeitpunkt? (Frage 11)

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt. Die Genehmigungen erfolgten zunächst durch das BMF, das auch die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen (aws, ÖHT, OeKB) sicherstellte. Seit dem 15. April kommt diese zentrale Rolle der neu eingerichteten COFAG zu, die den Großteil der damit verbundenen Aufgaben für den Bund wahrnimmt (Ausnahme: Exorthaftungen). Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die bis 30. September 2020 über die unterschiedlichen Abwicklungsstellen vergebenen Haftungen:

Tabelle 12: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 30. Sept. 2020)

in Mio. EUR	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungs-summe	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19-Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	963,9*	813,1	717,1
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.812,8**	1.822,8	1.018,2
aws (Garantiegesetz)	2.000,0	284,9	284,9	1.715,1
OeKB (Großunternehmen)	-	623,4	623,4	-
OeKB Sonder-KRR (Exorthaftungen)	3.000,0	1.982,3	0,0	1.017,8
Gesamtsumme	-	6.667,2	3.544,2	-

*) Inklusive Haftungen iHv 56 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 375 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

**) Inklusive Haftungen iHv 81 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quellen: Monatsberichte des BMF, Budgetbericht 2021; eigene Darstellung

Per Stichtag 30. September 2020 wurden COVID-19-Haftungen von insgesamt 6,7 Mrd. EUR zugesagt, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (42 %) und auf Exorthaftungen der OeKB (30 %) entfielen. Von der OeKB vergebene Haftungen für Großunternehmen (9 %) bzw. von der aws nach dem Garantiegesetz 1977 vergebene Haftungen (4 %) machten nur einen relativ geringen Anteil aus.



Bei allen Haftungsformen gibt es derzeit noch einen freien Haftungsrahmen. Bei der ÖHT iHv 0,7 Mrd. EUR (44 %), bei Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz, die durch die aws verwaltetet werden, iHv 1 Mrd. EUR (27 %), bei Haftungen nach dem Garantiegesetz iHv 1,7 Mrd. EUR (86 %) und bei den Exporthaftungen iHv 1 Mrd. EUR (34 %). Eine Erhöhung der Rahmen könnte sich dennoch, aufgrund neuer Haftungstatbestände (Veranstaltungen) sowie neuerlicher Beschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten wegen des starken Anstiegs der Infektionen, als erforderlich erweisen. Dazu ist anzumerken, dass in den letzten Monaten bereits erste Haftungen wieder auslaufen.

Für die von der OeKB im Auftrag der COFAG abgewickelten Haftungen für Großunternehmen wurde kein eigener Haftungsrahmen festgelegt. Etwaige Auszahlungen aus Inanspruchnahmen sind daher im Gesamtrahmen für Auszahlungen der COFAG für COVID-19-Maßnahmen iHv 15 Mrd. EUR zu bedecken. Da der Fixkostenzuschuss noch nicht vollständig ausgenutzt wurde, besteht derzeit noch Spielraum.

In der COVID-19-Berichterstattung des BMF finden sich weder Informationen über die erfolgte Inanspruchnahme aus den Haftungen noch Einschätzungen zum Risiko einer zukünftigen Inanspruchnahme. Im BVA-E 2021 sind jedoch die erwarteten Garantiezahlungen der einzelnen Haftungsbereiche dargestellt, die insgesamt mit 1,4 Mrd. EUR veranschlagt sind. Die Berechnungsgrundlagen dazu wurden nicht angeführt. Im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt ist eine Veranschlagung in gleicher Höhe vorgesehen. Gemäß BHG 2013 müsste im Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 jedoch bereits eine Rückstellungsbildung für wahrscheinliche Inanspruchnahmen erfolgen. Der Aufwand im Ergebnishaushalt wäre bei einer vollständigen Erfassung im BVA-E 2021 dann wahrscheinlich überhöht, außer es ergeben sich 2021 neue Gründe für eine Rückstellungsbildung.

Tabelle 13: COVID-19 Garantiezahlungen im BVA-E 2021

in Mio. EUR	BFG-E 2021	Haftungsstand
	EH=FH	30.9.2020
COVID-19 Garantiezahlungen ÖHT	255,938	963,856
COVID-19 Garantiezahlungen aws-KMU	590,625	2.812,841
COVID-19 Garantiezahlungen aws-Garantiegesetz	135,000	284,900
COVID-19 Garantiezahlungen OeKB	168,750	623,400
COVID-19 Garantiezahlungen Lieferantenkredit- und Event-Ausfallrisiken	245,000	-
Gesamt	1.395,313	-

Quellen: Teilheft UG 45-Bundesvermögen, BFG-E 2021; eigene Darstellung



4.5 Auswirkungen auf den Bundesfinanzrahmen (Frage 4)

Ergeben sich auch Änderungen im Zahlenwerk des aktuell gültigen BFRG 2020-2023 seit Mai bis August 2020? (Frage 4)

Für das Jahr 2020 wurde im BFG eine haushaltrechtliche Ermächtigung des BMF aufgenommen, durch die die Ressorts bei den jeweiligen Untergliederungen die Obergrenzen des BFRG für Auszahlungen, die durch den Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, überschreiten können. Technisch wurde dies über unterjährige Rücklagenzuführungen und -entnahmen aus Mehreinzahlungen umgesetzt. Aus diesem Grund war es bei den Rubriken 1 bis 3 nicht erforderlich den Finanzrahmen zu erhöhen, weil Rücklagenentnahmen nicht Teil der Obergrenzen des BFRG sind und diese dadurch überschritten werden können.

Tabelle 14: Obergrenzen im BFRG 2020 – 2023

<i>in Mio. EUR</i>	Rubrik 0,1	Rubrik 2	Rubrik 3	Rubrik 4
BFRG 2020-2023	10.330,7	41.737,2	15.325,9	38.429,8
davon				20.000,0
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds				8.000,0
Ermächtigung im BFG 2020				
BFG Ermächtigung über Rücklagenentnahme	1.000,0	11.500,0	1.200,0	14.300,0
Maximalrahmen laut BHG	11.330,7	53.237,2	16.525,9	52.729,8

Quellen: BFG 2020, BFRG 2020 – 2023

Wie die Tabelle zeigt, war in der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit eine Obergrenze von 10,3 Mrd. EUR vorgesehen und zusätzlich konnten bis zu 1 Mrd. EUR an Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds erfolgen. Eine Ausnahme stellte die Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt dar, in der der Krisenbewältigungsfonds veranschlagt war und von dem die Überweisung der Mittel an die jeweiligen Untergliederungen erfolgte. Der Krisenbewältigungsfonds wurde mit 20 Mrd. EUR budgetiert und zusätzlich wurde eine Überschreitungsermächtigung iHv 8 Mrd. EUR in das BFG aufgenommen. Aus diesem Grund und um die Zahlung aus dem Krisenbewältigungsfonds sicherzustellen, wurde der Finanzrahmen in der Rubrik 4 um 28 Mrd. EUR erhöht.,.

Weitere Überschreitungen gab es bei den variablen Auszahlungen, insbesondere in der UG 20-Arbeit für Kurzarbeit sowie die Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, die gem. der Parameter-Verordnung¹² entsprechend erhöht werden können.

¹² Als Parameter wurde die Summe der Ausgaben für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AVG), BGBl. Nr. 609/1977, und die Ausgaben für Versicherungen, die Beziehern dieser Leistungen gewährt werden in der Parameterverordnung – Arbeitslosenversicherung festgelegt (zuletzt geändert durch [BGBl. II Nr. 327/2012](#)). Die aktuelle Parameter Verordnung führt die Kurzarbeit, wie in den Jahren 2011 bis 2019, nicht mehr explizit als von der variablen Gebarung



Dies bedeutet, dass sich die Obergrenze des BFRG nach der Parameter-Verordnung anpasst, wenn die Auszahlungen für Kurzarbeit den Finanzrahmen übersteigen, und somit 2020 keine weitere Beschlussfassung im Nationalrat notwendig ist.

Mit dem eingebrachten BFRG-E 2021 – 2024 wurden in den Finanzrahmen sowie in die Budgetierung für 2021 auch die Auszahlungen für die Krisenbewältigung aufgenommen, wodurch in allen Rubriken und Untergliederungen die Obergrenzen entsprechend angepasst werden. Die nachfolgende Tabelle weist die Veränderungen im Finanzrahmen aus.

Tabelle 15: Veränderungen im BFRG

		<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
R 0,1 Recht und Sicherheit	BFRG 2020-2023 BFRG 2021-2024	10.261,2 11.069,3	10.277,8 10.724,4	10.339,5 10.605,2		10.699,6
Differenz BFRG 2021-2024 - BFRG 2020-2023		808,1	446,6	265,6		
davon für 488er Konto		438,9				
Ermächtigung gemäß BFG-E 2021 zur Deckung mit Mehrauszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in der Rubrik 0,1		100,0				
R 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	BFRG 2020-2023 BFRG 2021-2024	43.293,3 47.733,7	44.797,8 46.005,8	46.651,8 47.126,0		48.786,4
Differenz BFRG 2021-2024 - BFRG 2020-2023		4.440,4	1.208,0	474,1		
davon für 488er Konto		838,3				
Ermächtigung gemäß BFG-E 2021 zur Deckung mit Mehrauszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in der Rubrik 2		400,0				
R 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	BFRG 2020-2023 BFRG 2021-2024	15.723,9 16.271,6	15.935,4 16.641,2	16.230,6 16.792,2		16.878,8
Differenz BFRG 2021-2024 - BFRG 2020-2023		547,7	705,8	561,6		
davon für 488er Konto		62,7	34,2	19,5		1,0
unter anderem						
Schutzmasken, Desinfektionsmittel (UG 30)		15,8	2,8	1,7		1,0
Studienförderung ("neutrales Semester") (UG 31)		31,4	31,4	17,8		
Ermächtigung gemäß BFG-E 2021 zur Deckung mit Mehrauszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in der Rubrik 3		200,0				
R 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	BFRG 2020-2023 BFRG 2021-2024	9.807,8 23.274,8	10.376,5 13.932,0	10.578,2 11.416,6		11.578,3
Differenz BFRG 2021-2024 - BFRG 2020-2023		13.467,1	3.555,6	838,4		
davon für 488er Konto		6.334,7	837,6	344,4		319,9
unter anderem						
BHAG Prüfung Härtefallfonds (UG 40)		0,1	0,1			
Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) (UG 44)		600,0	100,5	0,4		0,4
Garantiezahlungen (UG 45)		1.395,3	737,1	344,0		319,5
Fixkostenzuschuss (UG 45)		4.000,0				
davon Ermächtigung Krisenbewältigungsfonds und COFAG		5.500,0				
Ermächtigung gemäß BFG-E 2021 zur Deckung mit Mehrauszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in der Rubrik 4		800,0				

Quellen: BFRG 2020 – 2023, BFRG-E 2021 – 2024, Strategiebericht 2021 – 2024, BFG 2020, BFG-E 2021

umfasst, an. Das AMPFG stellt jedoch fest, dass Mittel für Kurzarbeit aus den Leistungen nach dem AlVG und somit aus der variablen Gebarung bedeckt werden können.



In der Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie wurden 0,8 Mrd. EUR als Krisenbewältigungsauszahlungen angesetzt. Zusätzlich wurde für die Rubrik 2 eine Ermächtigung iHv 0,4 Mrd. EUR zur Bedeckung aus dem Krisenbewältigungsfonds aufgenommen, die nicht im Finanzrahmen enthalten ist, weil die Bedeckung aus dem Krisenbewältigungsfonds über unterjährige Rücklagenentnahmen der Mehreinzahlungen erfolgt. Rücklagenentnahmen sind nicht Bestandteil des Finanzrahmens, deshalb ist für diese Transaktionen keine Anhebung der Finanzrahmen notwendig.

Die Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt stellt auch 2021 eine Ausnahme dar, weil der Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagt ist. Für die Überweisungen aus dem Krisenbewältigungsfonds wurden Überschreitungsermächtigungen für nicht budgetierte Krisenmaßnahmen (1,5 Mrd. EUR) sowie für etwaige weitere Fixkostenzuschüsse (4,0 Mrd. EUR) aufgenommen. Um budgetär vorzusorgen, wurden die 5,5 Mrd. EUR zusätzlich in den Finanzrahmen aufgenommen. Da auch in der Rubrik 4 selbst Maßnahmen aus der Ermächtigung zum Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden können, wurden anteilig 800 Mio. EUR der Rubrik 4 zugeordnet.

Diese Konstruktion des Finanzrahmens gibt dem BMF den Spielraum, die im BFRG vorgesehenen Maßnahmen ohne weitere Einbindung des Nationalrats im BFRG vollziehen zu können.

4.6 Auswirkungen auf das gesamtstaatliches Defizit (Frage 14)

Wie wirken sich die beschlossenen budgetrechtlichen Änderungen unter Berücksichtigung des Ausnützungs-/Nichtausnützungsgrades auf das Maastricht-Defizit für 2020 aus und wie stellt sich die maastrichtrelevante Qualifikation der Europäischen Kommission dar? (Frage 14)

Die Auswirkungen der COVID-19-Krise und die damit einhergehende Wirtschaftskrise haben auch auf den **gesamtstaatlichen Budgetsaldo und den Schuldenstand** beträchtliche Auswirkungen. Die Prognosen des WIFO, die der Budgetierung und dem Finanzrahmen zugrunde liegen, gehen davon aus, dass keine wesentlichen Maßnahmen zur COVID-19-Pandemiebekämpfung erforderlich sind. Diese Annahme erscheint aktuell zu optimistisch. Das WIFO erwartet in seiner am 9. Oktober veröffentlichten Konjunkturprognose für das Jahr 2020 ein gesamtstaatliches Defizit iHv 9,4 % des BIP (rd. 35 Mrd. EUR). Das IHS ist deutlich pessimistischer und erwartet für 2020 ein Budgetdefizit von 11,7 % des BIP (rd. 44 Mrd. EUR). Der überwiegende Teil des Defizits im Jahr 2020 ist auf den **Bundeshaushalt** zurückzuführen, dessen Administrativsalden zum laufenden Budgetvollzug Gegenstand der vorliegenden Analyse sind.



Aufgrund der Buchungslogik in der für den gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo maßgeblichen VGR werden die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise im Jahr 2020 deutlich von den Administrativsalden (Finanzierungsrechnung) abweichen. Dies ist insbesondere auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- Der Fixkostenzuschuss wird in der VGR im Jahr des Schadens und somit überwiegend im Jahr 2020 verbucht.¹³ Im Finanzierungshaushalt ist der Zeitpunkt der Überweisung an die COFAG maßgeblich. Die Auszahlungen der COFAG an die Unternehmen dürften zu einem beträchtlichen Teil erst 2021 erfolgen. Anträge auf den Fixkostenzuschuss können bis August 2021 gestellt werden und viele Unternehmen dürften mit der Antragstellung noch abwarten. Dieselbe Logik betrifft auch weitere Unterstützungsleistungen wie etwa den Härtefallfonds oder den NPO-Unterstützungsfonds. Ob gegebenenfalls im Finanzjahr 2020 Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen gewährt werden, ist somit für die Berücksichtigung im Maastricht-Defizit irrelevant.
- Auch die Kurzarbeitsbeihilfen werden in der VGR zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbucht, für die Finanzierungsrechnung ist der Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich, die erst nach Abrechnung der Kurzarbeit im Nachhinein erfolgt. Insbesondere die im Dezember in Anspruch genommenen Kurzarbeitsbeihilfen werden erst 2021 finanziierungswirksam werden.
- Die Abgabenstundungen verschlechtern den Finanzierungshaushalt 2020 und führen, sofern die gestundeten Abgabenschulden noch einbringlich sind, im Jahr 2021 zu Mehreinzahlungen. In der VGR erfolgt bei ausgewählten Abgaben eine Bereinigung um gestundete Abgaben, sodass die Einnahmen bei diesen Abgaben im Jahr 2020 entsprechend höher sind.¹⁴ Annahmen zu Abschreibungen und Wertberichtigungen der gestundeten Abgaben reduzieren die Differenz etwas.

¹³ Der Fixkostenzuschuss II, für den noch eine beihilferechtliche Genehmigung der entsprechenden Richtlinie durch die Europäische Kommission ausständig ist, sieht einen Zeitraum bis Mitte März 2021 vor, sodass auch in der VGR ein Teil des Fixkostenzuschusses im Jahr 2021 defizitwirksam sein könnte.

¹⁴ Bisher wurden in der VGR die Abgaben auf Grundlage der Finanzierungsrechnung verbucht, es erfolgte lediglich eine Periodenbereinigung aufgrund von Verzögerungen bei der Abfuhr der Abgaben und eine Verbuchung der Erstattungen (z. B. für die Forschungsprämie und den Kinderabsetzbetrag) als Ausgabe. Im Jahr 2020 wird bei ausgewählten Abgaben erstmals der Ergebnishaushalt herangezogen, damit das außergewöhnlich hohe Stundungsvolumen berücksichtigt wird.



- Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer wird aufgrund einer Periodenabgrenzung in der VGR zur Gänze dem Jahr 2020 zugerechnet, in der Finanzierungsrechnung wirkt sich diese Maßnahme noch auf die Einzahlungen im Jänner und Februar 2021 aus. Auch die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer wirkt sich aus demselben Grund im Jahr 2020 in der VGR stärker auf das Lohnsteueraufkommen aus als in der Finanzierungsrechnung.

Insgesamt dürfte die Defizitwirkung der COVID-19-Krise in der VGR stärker das Jahr 2020 betreffen als in der Finanzierungsrechnung. Dies ist durch die auszahlungsseitigen Verschiebungen bei den Hilfsmaßnahmen erklärbar, die in der VGR größtenteils dem Jahr 2020 zugerechnet werden. Durch die genannten einzahlungsseitigen Effekte wird diese Entwicklung etwas abgeschwächt.

5 Transparenz der COVID-19-Berichterstattung (Frage 12 und 13)

Wie stellt sich der vom BMF eingerichtete Verrechnungskreis „Covid-19“ dar, hierfür wurden lt. Finanzminister ja eigene Konten“marker“ vorgesehen? (Frage 12)

Welche Maßnahmen empfiehlt der Budgetdienst für eine transparente Darstellung der beschlossenen budgetrechtlichen Covid-19-Regelungen? (Frage 13)

5.1 Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebarungen

Das BMF hat für die Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebarungen speziell gekennzeichnete Konten eingerichtet, wodurch die Voraussetzungen für eine gezielte Berichtslegung geschaffen bzw. Analysen durch das BMF, den Rechnungshof und den Budgetdienst ermöglicht werden. Damit wurde der Entschließung des Nationalrats vom 26. Mai 2020 betreffend Transparenz im Budget (36/E) bereits teilweise Rechnung getragen. Im Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis April 2020¹⁵, der umfangreicher ist als die laufenden Monatserfolge, wurden je Untergliederung noch die einzelnen Konten, auf denen die aus dem COVID-19-Fonds bedeckten Auszahlungen verrechnet wurden, detailliert dargestellt. Der nächste detaillierte Bericht zur Entwicklung des Bundeshaushalts wurde Ende Oktober zum Stichtag 30. September vorgelegt.

¹⁵ Der Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushalts gem. § 47 Abs. 1 sowie § 66 Abs. 3 BHG ist zu den Stichtagen 30. April und 30. September jeweils binnen eines Monats vorzulegen.



Um die angeführte Entschließung vollständig umzusetzen, wären in weiterer Folge noch Detailbudgets für neue Programme (wie etwa zum Härtefallfonds oder -zum NPO-Fonds) einzurichten. Dies sollte insbesondere bei jenen Programmen erfolgen, bei denen umfangreiche Budgetmittel für spezifische, abgegrenzte Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt bzw. für die neue Verwaltungsfonds eingerichtet werden. Der BVA-E 2021 zeigt, dass im Zusammenhang mit der Gebarung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nur für den Krisenbewältigungsfonds selbst ein Detailbudget eingerichtet wurde. Dieses bildet die Zuweisungen an die Ressorts ab. Betrachtet man jedoch den Umfang der Gebarung, wäre in mehreren Untergliederungen die Einrichtung von Detailbudgets, in einzelnen Fällen sogar von Globalbudgets sinnvoll gewesen.

Tabelle 16: Budgetärer Umfang wesentlicher Krisenbewältigungsmaßnahmen

	in Mio. EUR	2020	BVA 2020	2020	BVA-E 2021		2021
		Einzahlung aus Krisenbewältigungsfonds	UG Summe	Anteil Einzahlung aus Krisenbewältigungsfonds an UG-Summe	Budgetierter Wert	UG Summe	Anteil budgetierte Werte zur Krisenbewältigung an UG-Summe
NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds	UG 17	700,0	184,2	380,0%	400,0	598,4	66,8%
Härtefallfonds (inkl. Landwirtschaft und PrivatzimmervermieterInnen)	UG 40	1.000,0	523,6	191,0%	200,1	1.125,6	17,8%
COVID-19-Investitionsprämie	UG 40	26,6	523,6	5,1%	395,0	1.125,6	35,1%
Fixkostenzuschuss	UG 45	6.000,0	823,3	728,8%	4.000,0	6.552,7	61,0%

Quellen: BVA 2020, BVA-E 2021, Budgetbericht 2021

Exemplarisch wurden in der vorhergehenden Tabelle die Anteile der COVID-19-Gebarung von wesentlichen Hilfsmaßnahmen am Budget der Untergliederung für die Jahre 2020 und 2021 gegenübergestellt. So zeigt sich etwa, dass die für den NPO-Fonds bei seiner Einrichtung zur Verfügung gestellten Mittel fast das Vierfache des Gesamtbudgets der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport betragen haben. Auch 2021 werden die Mittel weiterhin im DB 17.01.01-„Zentralstelle und Öffentlicher Dienst“, veranschlagt, wobei rd. zwei Drittel der gesamten UG-Summe auf den NPO-Unterstützungsfonds entfallen und nur bedingt ein sachlicher Zusammenhang zum betreffenden Globalbudget besteht. Beim Härtefallfonds und der COVID-19-Investitionsprämie betragen die 2021 veranschlagten Summen insgesamt mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags der UG 40-Wirtschaft, 2020 haben die Zuweisungen an den Härtefallfonds fast das doppelte der UG-Summe ausgemacht. Die Zuordnung in das DB 40.02.01-„Wirtschaftsförderung“ ist zwar sachlich gerechtfertigt, im Hinblick auf die Höhe hätte ein eigenes Detailbudget jedoch die Transparenz erhöht.

Die im Jahr 2020 für den Fixkostenzuschuss vorgesehenen Mittel iHv 6 Mrd. EUR haben das Achtfache der ursprünglichen UG-Summe betragen. Der im BVA-E 2021 veranschlagte Wert entspricht 61 % der UG-Summe. Veranschlagt wird der Fixkostenzuschuss im DB 45.02.01-„Kapitalbeteiligungen“ gemeinsam mit der Haftungsgebarung zur



Krisenbewältigung iHv rd. 1,4 Mrd. EUR. Beim Fixkostenzuschuss handelt es sich zum einen jedoch um keine Kapitalbeteiligung, sondern um einen Transfer an Unternehmen, den die COFAG nur als abwickelnde Stelle erhält. Zum anderen sind von dem Detailbudget nunmehr zahlreiche nicht in einem Wirkungszusammenhang stehende Gebarungen umfasst. So sind darin Beteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen genauso enthalten wie die Dividenden von ÖBAG, Verbund und OeNB, die Abgeltung an die Buchhaltungsagentur oder die vom Bund verwalteten GIS-Gebühren und Zahlungen an die RTR. Im BVA-E 2021 werden die Fixkostenzuschüsse und Garantiezahlungen auf einem Konto erfasst, weshalb sie nur in der Tabelle II.F (Konten von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz) ersichtlich sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl in Hinblick auf die Höhe als auch auf die sachlichen Erwägungen, die Einrichtung von Detailbudgets sinnvoll gewesen wäre. Damit wäre auch eine bessere Vergleichbarkeit der Veranschlagung im Zeitverlauf gegeben, weil die Zeitreihen nicht durch außerordentliche Mittelzuweisungen verzerrt werden und die Befristung der Maßnahmen klarer zum Ausdruck käme. Die Einrichtung von Globalbudgets wäre hingegen nur bei beträchtlich wesentlichen Maßnahmen sinnvoll gewesen, hätte dabei aber die Bewilligungshoheit des Nationalrats stärker zum Ausdruck gebracht.

5.2 Berichterstattung über die COVID-19-Gebarung

Mehrere gesetzliche Regelungen sehen Berichtspflichten an den Budgetausschuss über COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen und deren budgetäre Auswirkungen vor. Im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten legt das BMF seit April 2020 einen in den jeweiligen Monatserfolg integrierten Bericht über die COVID-19-Gebarung vor. Die monatliche Berichterstattung umfasst neben dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auch die gesetzlich nur quartalsweise vorgesehenen Berichte über den Härtefallfonds und die ABBAG-Maßnahmen (Haftungen und Fixkostenzuschüsse). Weiters beinhaltet die monatliche Berichterstattung des BMF in einem unterschiedlichen Detaillierungsgrad die Steuererleichterungen, die Kurzarbeit und den Härtefallfonds.

Der COVID-19-Berichtsteil enthält dabei Informationen über den Monatsstichtag für den Budgetvollzug hinaus bis zum 15. des Folgemonats, um dem Budgetausschuss möglichst aktuelle Zahlen vorzulegen. Das Format der Berichterstattung wurde bis zum Bericht über den August weitgehend beibehalten. In dem am 30. Oktober 2020 eingelangten Monatsbericht für September wurden einige Erweiterungen vorgenommen, in denen Anregungen des Budgetdienstes aufgegriffen wurden. Sie fließen in diese Analyse ein und sind in der nachfolgenden Tabelle mit „Neu“ gekennzeichnet. Neben einer allgemeinen umfangreichen Darstellung der Prinzipien und Regeln der vom Bericht umfassten Maßnahmen enthalten die jeweiligen Monatserfolge folgende Informationen:

**Tabelle 17: COVID-19-Berichterstattung in den Monatserfolgen des BMF**

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Aufschlüsselung der Genehmigungen des BMF zur Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie die Auszahlung der Ressorts, aufgeschlüsselt nach Untergliederung und Verwendungszweck
Haftungen	Haftungsrahmen, Anträge und Ausnutzung der Haftungen
Steuererleichterungen	Anzahl und Volumen der Herabsetzungen und Zahlungserleichterungen
Kurzarbeit	Aggregierte Zahlen über Anträge, Fördervolumen und Auszahlungen sowie eine Aufschlüsselung nach Branchen
Fixkostenzuschuss	Neue Darstellung: Aggregierte Werte und Durchschnittswerte für Anzahl und Zuschusshöhe der Anträge, Bewilligungen und Auszahlungen Aufschlüsselung der Anträge nach Unternehmensgröße und Branchen, nicht jedoch nach gewährten Förderungssummen
Härtefallfonds	Aggregierte Zahlen für Anträge (abgelehnt, in Bearbeitung, genehmigt) und die ausbezahlte Förderungshöhe jeweils für Anträge bei der Wirtschaftskammer und der AMA
NPO-Unterstützungsfonds	Neu: Aggregierte Werte für die Anzahl und Höhe der Anträge, Bewilligungen und Zahlungen
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	Neu: Kurzbeschreibung des Instruments
Neu: Kommunalinvestitionsgesetz 2020	Neu: Anzahl der Anträge, Zuschusshöhe und Investitionssumme aufgegliedert nach Bundesländern und Art des Investitionsprojekts
Neu: Kinderbonus und Arbeitslosenunterstützung	Neu: Kurzbeschreibung der Maßnahmen und Gesamtauszahlung
Neu: Corona-Familienhärteausgleich	Neu: Aggregierte Darstellung der Auszahlungen und Rahmen nach Bedeckungsgrundlage

Quelle: Budgetdienst

Vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sind dem Budgetausschuss folgende Berichte ebenfalls monatlich vorzulegen:

**Tabelle 18: COVID-19-Berichterstattung des BMKÖS**

NPO-Unterstützungsfonds	Aggregierte Zahlen für Anträge, Zusagen und Auszahlungen (sowohl der Umfang als auch das Betragsvolumen) aufgeschlüsselt nach Größenklassen, Sektoren und Bundesländern (erstmals vorgelegt am 15. September 2020)
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	Aggregierte Zahlen für Anträge, Zusagen und Auszahlungen inklusive Aufschlüsselung nach Geschlecht und Bundesländern (erstmals vorgelegt am 5. Oktober 2020)

Quelle: Budgetdienst

Durch die monatliche COVID-19-Berichterstattung konnten einige bedeutende Transparenzlücken geschlossen werden. Vor dem Hintergrund der betraglich nur auf Rubriken heruntergebrochenen Überschreitungsermächtigung aus dem Krisenbewältigungsfonds wären jedoch weitere Informationen zielführend, damit der Nationalrat seine Kontroll- und Steuerungsfunktion besser wahrnehmen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungssicherheit seit dem Beschluss der Einrichtung des Krisenbewältigungsfonds im April 2020 deutlich erhöht hat und sich die Informationssysteme der Abwicklungsstellen zwischenzeitlich konsolidiert haben sollten.

5.3 Relevante Transparenzaspekte der COVID-19-Berichterstattung

Aus Sicht des Budgetdienstes sind die nachfolgenden Transparenzaspekte für den Nationalrat von besonderer Bedeutung, die in den Berichten des BMF daher sukzessive verstärkt berücksichtigt werden sollten. Durch die in der COVID-19-Berichterstattung im Monatsbericht September erstmals aufgenommenen zusätzlichen Inhalte und Darstellungen wurde die Berichtsqualität gesteigert, andere, nachfolgend angeführte Transparenzaspekte sind noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Transparenz über die Gebarung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Die COVID-19-Berichterstattung legt in nachvollziehbarer und detaillierter Form offen, welche Mittel den zuständigen Bundesministerien zur Verfügung gestellt wurden und wie hoch die daraus geleisteten Auszahlungen der Ressorts an abwickelnde Stellen bzw. die EndempfängerInnen waren. Der Krisenbewältigungsfonds wird 2021 fortgeführt, allerdings wird im BVA-E 2021 ein Großteil der Auszahlungen in den jeweiligen Untergliederungen auf Detailbudgets veranschlagt und die generelle Ermächtigung zur Bedeckung aus dem Krisenbewältigungsfonds wird auf 1,5 Mrd. EUR reduziert. Zusätzlich ist eine Ermächtigung für die Fixkostenzuschüsse an die COFAG iHv 4 Mrd. EUR vorgesehen.



Das Berichtsformat muss jedoch an die geänderten Budgetierungsmethoden angepasst werden:

- Den im BVA bereits budgetierten COVID-19 bezogenen Auszahlungen sollten die konkret erfolgten Auszahlungen gegenüber gestellt werden. Daraus sollte der Nationalrat erkennen können, wie stark einzelne Maßnahmen bereits in Anspruch genommen wurden bzw. ob gegebenenfalls eine Aufstockung aus der Ermächtigung erforderlich ist.
- Bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung für den Krisenbewältigungsfonds bzw. die COFAG sollte das BMF den Nationalrat über die geplante Verwendung dieser Mittel informieren. Dadurch würde für den Nationalrat ersichtlich werden, wie die Mittel verwendet werden sollen und er könnte festhalten ob er die Mittel als ausreichend erachtet.

Generell sollten im Budgetvollzug 2020 durch die großen Umschichtungs- und Überschreitungsnotwendigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht übermäßige Rücklagengebarungen entstehen. Allerdings könnten verfügbare Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds auch zu Einsparungen bei Globalbudgets und somit zu Rücklagenbildungen führen. Die Begründungen für Mittelverwendungsüberschreitungen aus dem Krisenbewältigungsfonds sollten daher in der Berichterstattung an den Nationalrat offen gelegt werden.

Transparenz über die Ausschöpfung der gesetzlichen Rahmen in den Materiengesetzen

Zahlreiche Materiengesetze (z. B. Härtefallfonds, Investitionsprämiengesetz, KIG 2020 oder NPO-Unterstützungsfonds) legen finanzielle Obergrenzen fest oder diese sind durch Verordnung (z. B. Kurzarbeit) festzulegen, deren Einhaltung rechtlich verpflichtend ist. Wie in Pkt. 4.2 dargestellt, stehen in den meisten Bereichen noch unausgeschöpfte Mittel zur Verfügung. Um eine systematische Übersicht zu gewährleisten, sollte die Ausnutzung der entsprechenden Rahmen in die COVID-19-Berichterstattung aufgenommen werden. Dabei soll der Nationalrat auch rechtzeitig über die notwendige Anhebung von Obergrenzen informiert werden, insbesondere wenn eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vorliegt. Eine systematische Darstellung des Ausnutzungsgrads würde Hinweise über die Wirksamkeit von Maßnahmen und die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Anpassungen liefern.



Vor allem die Einhaltung der COFAG-Obergrenze von 15 Mrd. EUR¹⁶ sollte transparent und laufend ausgewiesen werden. Für die Phase 1 des Fixkostenzuschuss sieht die Richtlinie eine Obergrenze von 8 Mrd. EUR vor, für die 2. Phase sind 2021 4 Mrd. EUR budgetiert und die im BVA-E 2021 vorgesehenen Auszahlungen für Haftungen betragen insgesamt 2,8 Mrd. EUR. Der Rahmen wäre damit noch eingehalten.

Transparenz über den Mittelfluss an Abwicklungsstellen und EndempfängerInnen

Mehrere Fonds bzw. Programme (z. B. Härtefallfonds durch die Wirtschaftskammer, NPO-Unterstützungsfonds durch die aws) werden nicht direkt vom Bund abgewickelt. Dabei erfolgt im Regelfall ein Transfer aus dem Bundeshaushalt an die abwickelnde Stelle, durch den eine Vorfinanzierung sichergestellt wird. Nach Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt die Auszahlung an die LeistungsempfängerInnen durch die abwickelnde Stelle.

Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung sollten dem Budgetausschuss deshalb in einer systematischen Darstellung Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Hilfsgelder bereits konkret an die EndempfängerInnen der Leistungen überwiesen wurden, welche konkreten Zusagen genehmigt wurden und wie hoch der Stand der Vorauszahlungen bei den abwickelnden Stellen ist. Ein Monitoring der Vorauszahlungen ist auch deshalb wichtig, weil zum einen im Bundeshaushalt Finanzierungskosten entstehen können, auch wenn sie derzeit gering sind, zum anderen können beim aktuellen Zinsgefüge bei den abwickelnden Stellen Negativzinsen anfallen, die auf den Bund weitergewälzt werden. Zudem bestehen Risiken in der Verfügungsgewalt, da die Organisationen nicht notwendigerweise über das gleich gute interne Kontrollsysteem wie der Bund verfügen, bzw. im Zusammenhang mit den Banken, bei denen die Gelder angelegt werden.

Ökonomisch betrachtet entfaltet eine Hilfeleistung frühestens mit der Bewilligung, in Hinblick auf die Kaufkraft oder unmittelbare Liquidität aber erst mit der Auszahlung an die EndempfängerInnen (Privatpersonen, Unternehmen etc.) ihre Wirkung. Um dies jedenfalls im Bundesrechnungsabschluss (BRA), möglichst aber auch bereits in den Monatserfolgen umfassend abzubilden, wären im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen und allfällige Guthaben des Bundes im Vermögenshaushalt als Forderung des Bundes oder Vorauszahlung auszuweisen. Die im Jahr 2020 noch nicht benötigten Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sollten nur für

¹⁶ ABBAG-Gesetz legt in § 6a fest, dass der Bund die COFAG so ausstattet, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Milliarden Euro zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.



fällige Verpflichtungen und einen geringen Liquiditätspuffer, nicht aber für noch nicht erforderliche Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen genutzt werden.

Durch eine entsprechende Abgrenzung von Vorauszahlungen sollte zudem eine weitgehende Harmonisierung der Erfassung in der Ergebnisrechnung mit der Maastricht-Rechnung des Bundes angestrebt werden.

Transparenz über die AdressatInnen der Leistungen

Um die Treffsicherheit von Leistungen und die Verteilungswirkungen besser beurteilen zu können, geben Aufschlüsselungen der erbrachten Leistungen nach EmpfängerInnengruppen Einsicht in die konkrete Umsetzung der Instrumente. Die Berichte unterscheiden sich bei den einzelnen Leistungsgruppen hinsichtlich der berichteten Kriterien. Die umfangreichste Detailgliederung weist derzeit der NPO-Unterstützungsfonds auf, der nach Höhe der gewährten Förderung, nach Sektoren und Bundesländern aufgegliedert ist. Die Anzahl der Förderungsanträge, die Genehmigungsquote sowie das ausbezahlte Fördervolumen werden ebenfalls dargestellt. Aber auch bei der Kurzarbeit erfolgt eine Branchenaufteilung. In der COVID-19-Berichterstattung für September 2020 wurde erstmals eine Aufgliederung der Anträge für einen Fixkostenzuschuss nach Unternehmensgröße und Branchen, nicht jedoch aufgeschlüsselt auf Auszahlungs- oder Bewilligungswerte vorgelegt.

Die Transparenz könnte durch folgende aussagekräftige Gliederungselemente erhöht werden, wobei allerdings nur die zuständigen Ressorts bzw. die abwickelnden Stellen über die entsprechenden Detailinformationen verfügen und das BMF diese anfordern sollte:

- Die Auszahlungen sollten in ausreichendem Detail nach EmpfängerInnengruppen (etwa nach Branchen, regionaler Verteilung, Unternehmensgröße, Einkommensgruppen bei Privatpersonen und der durchschnittlichen Leistungshöhe) aufgeschlüsselt werden. Beispielsweise wäre beim Härtefallfonds eine Aufschlüsselung der Unterstützungsleistungen nach im Rahmen der Abwicklung ohnehin erfassten Zielgruppen (z. B. EPU, Kleinstunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Privatzimmervermietung, neue Selbständige) und nach der Unterstützungshöhe¹⁷ im Sinne der Transparenz wünschenswert.

¹⁷ Eine Aufschlüsselung der Anzahl der gewährten Unterstützungsleistungen könnte z. B. in 1.000 EUR-Schritten erfolgen (d. h. wie viele Personen haben jeweils Förderungen bis 1.000 EUR, zwischen 1.000 und 2.000 EUR usw. erhalten).



- Durch eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens der Steuererleichterungen nach betroffenen Steuern, Branchen und Unternehmensgrößen bzw. Gruppen von Steuerpflichtigen könnten die budgetären und wirtschaftlichen Auswirkungen besser beurteilt und analysiert werden.
- Trotz der derzeit eher geringen Ablehnungsquote würde eine aggregierte Darstellung der wichtigsten Ablehnungsgründe je Instrument das Verständnis über die Anwendung und Angemessenheit der Regeln auch im Hinblick auf mögliche Wiedereinreichungen erhöhen.
- Für alle Instrumente sollte über im Rahmen von Überprüfungen festgestellte missbräuchliche Verwendungen in aggregierter Form berichtet werden.

Transparenz über die finanziellen Auswirkungen von Hilfsmaßnahmen in Folgeperioden

Mehrere Maßnahmen (insbesondere Steuererleichterungen und Haftungen) und Programme (etwa Fixkostenzuschuss, NPO-Unterstützungsfonds oder Investitionsprämie) betreffen nicht nur das Jahr 2020, sondern haben auch in den Folgejahren weitreichende budgetäre Auswirkungen, zu denen vermehrt Informationen bereitgestellt werden sollten (z. B. über die Verteilung des Rahmens auf die einzelnen Budgetjahre).

Im Bereich der **Steuererleichterungen** werden derzeit die Anzahl der Anträge und der Anteil der Erledigungen der Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung sowie die Anzahl der Anträge auf Zahlungserleichterungen (Stundungen, Raten) und das Gesamtvolume dieser Kategorien dargestellt. Informationen über etwaige Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen und die Höhe von (vorzeitigen) Rückzahlungen würden eine zusätzliche Grundlage liefern, um die finanziellen Auswirkungen in Folgejahren abschätzen zu können. Auch die Auswirkungen der Inanspruchnahme des Verlustrücktrags auf gewährte Steuererleichterungen sollten dargestellt werden, weil das BMF von einer Wechselwirkung ausgeht und die Steuererleichterung zu einer Steuerreduktion führen könnte.

Bei den **Haftungen** sind insbesondere Umwandlungen von Garantien in Zuschüsse, die konkreten Inanspruchnahmen der Haftungen, geleistete Auszahlungen, etwaige Forderungsabschreibungen sowie eine umfassende Risikoabschätzung zentrale Informationen für die Beurteilung der budgetären Konsequenzen der Maßnahmen.



Folgende Informationen und Darstellungen würden im Hinblick auf das budgetäre Fortwirken der Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Folgejahren die Debatten im Nationalrat maßgeblich unterstützen:

- Erläuterung zu den veranschlagten Abgabenerträgen und Aufschlüsselung nach Effekten aus Steuerstundungen sowie Erläuterungen zu den konjunkturellen Entwicklungen und den beschlossenen Steueraufnahmen.
- Transparente Veranschlagung der Effekte von Haftungsübernahmen (Budgetierung der erwarteten Inanspruchnahmen im Finanzierungshaushalt sowie Dotierung von Rückstellungen für zu erwartende Inanspruchnahmen in zukünftigen Finanzjahren).
- Nutzung des Ergebnishaushalts, um eingegangene Verpflichtungen (konkrete Zusagen) abzubilden, während im Finanzierungshaushalt die konkret erwarteten Zahlungen veranschlagt werden. Hierbei sollten die bedeutende Abweichungen entsprechend erläutert werden.

Transparenz über sonstige budgetäre Maßnahmen

Neben den Steuererleichterungen wurden weitere Zahlungserleichterungen, beispielsweise für die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sowie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gewährt. Da es sich um wesentliche Einzahlungs-/Ertragskategorien handelt (zweit- bzw. drittgrößte Mittelaufbringungsgruppe nach den Abgaben), sollten die diesbezüglichen Maßnahmen ebenfalls transparent in den Monatserfolgen dargestellt werden.

Für weitere Fonds und Hilfsmaßnahmen (insbesondere Familienhärteausgleich, Sonderdotierung Pflegefonds, Covid-Start-up-Hilfsfonds, KIG 2020) besteht keine gesetzliche Berichtspflicht. Obwohl dafür teilweise deutlich geringere budgetäre Mittel als für die berichtspflichtigen Fonds vorgesehen sind, könnte durch eine aggregierte Berichterstattung über die Mittelverwendung (z. B. nach EmpfängerInnenkategorien) die Effektivität und Treffsicherheit der Leistungen beurteilt werden. In die COVID-19-Berichterstattung zum Monatserfolg September wurde erstmals ein Berichtsteil über das KIG 2020, den Kinderbonus, die Arbeitslosenunterstützung und den Corona-Familienhärtefonds aufgenommen.



5.4 Transparenz über Fiskalrisiken

Das BFG 2020 war durch hohe Unsicherheit geprägt. Einige Faktoren werden im Jahr 2021 weiterwirken bzw. werden sich neue Fiskalrisiken herausbilden. Wenngleich die Bundesregierung in der Zwischenzeit bereits zahlreiche Maßnahmen zur Abfederung getroffen hat, werden nicht alle unterschiedlichen Faktoren, die sich im Jahr 2021 bzw. mittelfristig negativ auf die Budgetlage auswirken könnten, vollständig im Budget 2021 abbildbar sein. Zum einen sind die aktuell erforderlichen neuerlichen Einschränkungen in der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit schwer absehbar, zum anderen bleiben auch Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungen betroffen und die Maßnahmen der Bundesregierung sind möglicherweise noch nicht ausreichend. Auch die im Rahmen der COVID-19-Hilfspakete eingegangenen Haftungen sowie Ausgliederungen und Bundesbeteiligungen werden – in unterschiedlicher Ausprägung – in den zukünftigen Jahren budgetäre Belastungen bringen.¹⁸

Im Sinne der Transparenz wäre ein Risiko-Statement durch das BMF, wie dies auch der IWF in seiner Evaluierung der Haushaltsrechtsreform als Teil der Vorlage des BVA-E 2021 vorgeschlagen hat,¹⁹ eine wesentliche Informationsgrundlage für den Nationalrat. In einem solchen sollten die Risiken beschrieben und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die wahrscheinliche budgetäre Belastung abgeschätzt werden. Die in den Budgetanalysen des Budgetdienstes dargelegten Budgetrisiken bzw. die Einschätzungen des Fiskalrates können eine umfangreiche Berichterstattung des BMF bzw. der Bundesregierung nicht ersetzen, da diese über deutlich umfangreichere und aktuellere Information verfügen. Die Transparenz könnte durch die Darstellung von unterschiedlichen Szenarien für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden.

¹⁸ Siehe die [Budgetanalyse 2020 des Budgetdienstes](#).

¹⁹ [IWF \(2018\) Fiscal Transparency Evaluation on Austria](#).



Anhang: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Kai Jan Krainer (SPÖ)
Budgetsprecher der SPÖ**

(25. September 2020)

ANFRAGE

**der Abgeordneten Kai Jan Krainer (SPÖ)
Mitglied des Budgetausschusses**

an den Budgetdienst

betreffend: Transparente Budgetierung der im Jahr 2020 beschlossenen Covid-19-Maßnahmen

Zur Bewältigung der Covid-19-Krise hat der Nationalrat bislang zahlreiche Gesetze im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise beschlossen, insbesondere z.B. 21-Covid-19-Gesetze die Grundlage für Verordnungen der Bundesregierung sind¹. In die aktuelle Berichterstattung zu den Monatserfolgen² wird der Umfang der beschlossenen Maßnahmen nur teilweise budgetär reflektiert – es fehlt eine konzise Übersicht, welche Maßnahmen auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage beschlossen wurden, welche budgetären Vorsorgen dafür getroffen wurden und wie sich die Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen auf die Gebarung der Untergliederungen des Budgets und den Jahreserfolg auswirken werden. Auf Grundlage der im Mai beschlossenen Daten zum BFG 2020 wird der Budgetdienst ersucht *nach Möglichkeit folgende Fragen anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten* zu beantworten:

- 1 Welche konkreten budgetären Vorsorgen (finanzielle Rahmen) wurden mit den einzelnen Covid-19-Gesetzen seit März 2020 beschlossen?
- 2 Welchen Untergliederungen, Detailbudgets bzw. Kontenpositionen sind diese zuzuordnen?

¹ https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

² https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:7dd4de35-a68d-4799-87c7-0f2d447bfbaf/Monatsbericht_Juli_2020_final.pdf



- 3 Wie hat sich das BFG auf Ebene der DB (dann GB, UGs und Rubriken) durch die Beschlussfassungen der Covid-19-Gesetze von Mai 2020 bis August 2020 bezüglich der beschlossenen finanziellen Rahmen und Budgetansätze verändert?
- 4 Ergeben sich auch Änderungen im Zahlenwerk des aktuell gültigen BFRG 2020-2023 seit Mai bis August 2020?
- 5 In welchem Ausmaß wurden die einzelnen Covid-19-Maßnahmen bis 31.8.2020 in Anspruch genommen (aggregiert nach DB, dann GB, UG, Rubriken)?
- 6 Wie hoch ist der Ausnützungsgrad der gesetzlichen beschlossenen budgetären Maßnahmen aus allen COVID-19-Gesetzen (aggregiert nach DB, dann UG, GB, Rubriken)?
- 7 Wie hoch ist der noch nicht ausgenützte Rahmen, für den schon budgetrechtliche Beschlüsse gefasst wurden (aggregiert nach DB, dann GB, UG, Rubriken)?
- 8 Für welche dieser budgetrechtlichen Vorsorgen ist keine Zustimmung des Parlaments notwendig?
- 9 Welche budgetrechtlichen Vorsorgen, die bisher noch nicht ausgenutzt sind, sind mit einer sunset-clause versehen und laufen daher befristet aus (aggregiert nach DB, dann UG, GB, Rubriken)?
- 10 Wie hoch sind die bisher bzw. per 31.12.2020 rücklagefähigen budgetären Covid-19-Vorsorgen?
- 11 Wie hoch sind die ausgenützten/nicht ausgenützten Covid-19-Haftungsrahmen um Beantwortungszeitpunkt?
- 12 Wie stellt sich der vom BMF eingerichtete Verrechnungskreis „Covid-19“ dar, hierfür wurden lt. Finanzminister ja eigene Konten"marker" vorgesehen?
- 13 Welche Maßnahmen empfiehlt der Budgetdienst für ein transparente Darstellung der beschlossenen budgetrechtlichen Covid-19-Regelungen?



14 Wie wirken sich die beschlossenen budgetrechtlichen Änderungen unter Berücksichtigung des Ausnützungs-/Nichtausnützungsgrades auf das Maastricht-Defizit für 2020 aus und wie stellt sich die maastrichtrelevante Qualifikation der Europäischen Kommission dar?

 
